

Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Süd 2

Abwägungspapier

zum Arbeitskreis II am 26.08.2019

§ 13 BauGB	
§ 13a BauGB	
§ 12 BauGB	

- 1. Kenntnisnahme-Verschickung vor öffentlicher Auslegung vom 24.01.2019**
- 2. Öffentliche Auslegung vom 25.02.2019 bis 31.03.2019**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Süd 2 sind 2 Einzeleinwendungen und eine Sammel-einwendung fristgerecht eingegangen. Im Nachgang ist ein Schreiben des Erzbistums Hamburg eingegangen, in dem die Entscheidung zur weiteren Entwicklungsplanung für die katholische Sophienschule übermittelt wurde.

Zur Kenntnisnahme-Verschickung des Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Süd 2 wurden 6 Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen wurden bereits in die Auslegefassung eingearbeitet. Zwei weitere Stellungnahmen gingen von Richtfunkbetreibern ein. Zur erst ab Ende März 2019 vorliegenden Ergänzung der verkehrstechnischen Untersuchung gingen fünf weitere Stellungnahmen ein.

A = Anregungen, die im Arbeitskreis erörtert werden sollen, wenn dies von den Teilnehmenden gewünscht wird

B = Anregungen, die einer Erörterung im Arbeitskreis bedürfen

Die Stellungnahmen sind thematisch sortiert.

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
---------	----------	--------------------------	--------------------

1. Stellungnahmen im Rahmen der Kenntnisnahme-Verschickung

A1 Straßenverkehrsflächen, Verkehr

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
Bezirk Hamburg-Nord – MR3			
1045	1	<p>5.6 Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung In der Begründung bitte den Wortlaut der Festsetzung übernehmen. Der zentrale Bereich des Quartiersplatzes soll multifunktional sein, der auch als Aufenthalts- und Spielfläche genutzt werden darf. Die Gestaltung der Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erfolgt durch die zuständige Dienststelle des Bezirkes zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Erschließungsplanung, daher ist auf die Festlegung von Flächen, die gestaltet werden zu verzichten.</p>	<p>Der Wortlaut in der Begründung wurde entsprechend des Hinweises angepasst.</p>
BIS-Polizei VD52			
1046	2	<p><u>Begründung, Punkt 5.5 Straßenverkehrsflächen</u> Seite 66: Der Knotenpunkt Weidestraße/Berthastraße soll hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit in einem Nachtrag zur verkehrstechnischen Untersuchung zeitnah noch zusätzlich untersucht werden.... Hier ist der Knotenpunkt Weidestraße/Elsastraße gemeint. Bitte korrigieren. Seite 68, Mitte: Am Ende der Planstraße auf dem süd-östlichen Bereich des Quartiersplatzes wird eine Wendemöglichkeit vorgesehen. Die Wendeanlage wird im Mischverkehrsprinzip</p>	<p>Den beiden Hinweisen wurde gefolgt und die Korrekturen in der Begründung vorgenommen.</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>gestaltet mit einseitig entlang der Wohngebäude verlaufenden Gehwegen, sodass die Trennung der Verkehre und damit die Sicherheit der Fußgänger gewährleistet sind.</p> <p>Die Wendeanlage ist im Separationsprinzip herzustellen. So ist es auch im Protokoll zum Arbeitskreis 1 vermerkt.</p>	
Bezirk Hamburg-Nord – MR2			
1047	4	<p>Die im Verfahren eingestellten, ergänzenden Pläne geben nicht den Stand nach AKI wieder und sind somit falsch.</p> <p>Die Gestaltung des Quartiersplatzes wird, wie alle Anlagen der Erschließung, erst im Rahmen der Erschließungsplanung grundlegend betrachtet, erarbeitet und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Ergebnisse der Planabstimmung festgelegt. Die ergänzenden Unterlagen des B-Planes (z.B. Gestaltungshandbuch, Funktionsplan) können dem nicht vorgreifen. Der Quartiersplatz wird und muss als öffentliche Wegefläche (entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen) inklusiv Erlebbar und Nutzbar (Barrierefrei) sein. Die Gestaltung muss sich daran orientieren.</p> <p>N/MR2 bitte darum zu prüfen, ob die alternative Erschließungsvariante nicht doch im Rahmen der Auslegung mit vorgestellt wird, falls der Grunderwerb für die Planstraße 2 nicht erfolgreich durchgeführt werden kann.</p> <p>Zum Thema Öffentliche Beleuchtung bekräftigt N/MR2 nochmals seine Bedenken zur den Festlegungen im B-Plan und gibt hier die Anfrage der HHVA als für die ÖB</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ihnen wurde teilweise gefolgt.</p> <p>Die Unterlagen zum Funktionsplan haben mit dem Abschluss des Auftrags für das Architekturbüro den Endstand vom August 2018 und werden nicht mehr fortlaufend an die Änderungen im Bebauungsplan-Entwurf angepasst. Daher sind die Planunterlagen in einigen Punkten nicht mehr deckungsgleich.</p> <p>Die Begründung wird in Kapitel 5.6 um die Hinweise zum Quartiersplatz ergänzt.</p> <p>Im Bebauungsplan-Verfahren wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung ein mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmter Bebauungsplan-Entwurf der Öffentlichkeit vorgestellt. Es sollen zu diesem Zeitpunkt keine Alternativen vorgelegt werden. Sollte die alternative Erschließung tatsächlich erforderlich werden, ist ggf. eine erneute Beteiligung der TÖBs durchzuführen.</p> <p>Die vorgeschlagene Festsetzung zur Beleuchtung wurde schon in der Fassung der öffentlichen Auslegung umformuliert. Sie lautet</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>zuständige Stelle wieder:</p> <p>Der Antrag zur Ergänzung ist aus folgenden Gründen abzulehnen:</p> <p>1. Die einzigen standardisierten Leuchtmittel, die lediglich ein geringes Spektrum im Bereich 590 nm aufweisen, sind Natriumdampfniederdrucklampen, die monochromatisches Licht mit 555 nm erzeugen. Diese Lampen werden weltweit nur noch von einer einzigen Produktionsanlage hergestellt, die nicht mehr instandgesetzt wird. Diese Lampen werden daher kurzfristig vom Markt verschwinden. Daneben werden seit kurzem amberfarbige LED angeboten, die energetisch einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad aufweisen als weiße LED aufweisen. Derzeit werden auf dem deutschen Markt keine Produkte angeboten, die mit amberfarbenen LED bestückt sind und die die Kriterien zur Abschirmung erfüllen.</p> <p>2. Alle Gasentladungslampen erzeugen auch einen UV-Anteil, ebenso wie LED, bei denen das UV-Licht durch Leuchtstoffe weitgehend – aber nicht vollständig - umgewandelt wird – ebenso wie bei Leuchtstofflampen. Eine UVfreie Beleuchtung können wir daher nicht gewährleisten.</p> <p>3. Eine vollständige Abschirmung aller Grünflächen ist technisch nahezu unmöglich, in jedem Fall aber nicht praktikabel, weil jede Leuchte als Unikat hergestellt werden müsste. Mit aktuellen Leuchten ist es möglich, den Anteil der Lichtemission auf nicht zu beleuchtenden Flächen auf vielleicht 25% zu begrenzen. Mit einer solchen Beleuchtung sind Personen auf dem Weg allerdings nur in unmittelbarer Nähe der Leuchten zu erkennen. Soweit nicht aus sonstigen Lichtquellen eine Aufhellung der Umgebung entsteht, kann man bei einer solchen Beleuchtung nicht erkennen, ob sich neben dem Weg eine</p>	<p>daher wie folgt:</p> <p><i>§ 2 Nr. 31: Im Plangebiet sind zur Beleuchtung der privaten und öffentlichen Grün- und Wegeflächen nur Beleuchtungsanlagen wie zum Beispiel Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen zulässig, die ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Die Lichtquellen sind zu den umgebenden Grünflächen und zum Baumbestand hin abzuschirmen.</i></p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>Wand, ein Baum, ein Abgrund oder eine Person befindet. Daher wird in Grünwegen i.d.R. eine Beleuchtung bevorzugt, die eine Gesichtserkennung ermöglicht und eine Aufhellung des Umfeldes bewirkt. Beide Arten der Beleuchtung können wir mit Standardleuchten herstellen. Die Anschlussleistung beträgt damit ca. 10 W für die „abgeschirmte“ Beleuchtung und ca. 16 W für die klassische Wegebeleuchtung. Grundsätzlich sind alle neuen Leuchten im Hinblick auf vermeidbare Lichtimmission, ein (nicht artenspezifisch) insektenfreundliches Spektrum (UVarm, Lichtfarbe 3.000 K statt der andernorts üblichen 4.000 K) und die Begrenzung des absoluten Lichtstroms optimiert.</p> <p>Für Straßen sind aus Gründen der Sicherheitsanforderungen einseitig den Naturschutz folgende Anforderungen nicht zu erfüllen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf das Lichtspektrum, das eine Farberkennung ermöglichen muss, die weder bei Natriumdampfniederdrucklampen noch bei amberfarbenen LED gegeben ist, als auch auf die Abschattung. Auf Grund geltender Gesetze eine Lichtabstrahlung in den oberen Halbraum bei Straßenleuchten jedoch ohnehin ausgeschlossen.</p>	
BWVI – VE3			
1048	5	<p>Inhaltsverzeichnis: Die Verweise im Inhaltsverzeichnis der Begründung entsprechen noch einem älteren Stand. Das Inhaltsverzeichnis ist von daher bitte zu aktualisieren.</p> <p>Planzeichnung: In der Planzeichnung sind bitte noch folgende Ergänzungen zu berücksichtigen: Für die mit einem Gehrecht (u.a.) zu belastende Fläche zwischen Weidestraße und dem Quartiersplatz ist die</p>	<p>Den Hinweisen wurde gefolgt.</p> <p>Das Inhaltsverzeichnis der Begründung wurde aktualisiert.</p> <p>In der Planzeichnung wurden folgende redaktionelle Ergänzungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermassung des Gehrechts - Ergänzung der lichten Höhe der Durchfahrt in das MU2 von 3,50 m wie in der Begründung beschrieben

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>Breite zu vermaßen. Ferner ist die lichte Höhe der Durchfahrt von der Planstraße 2 in das MU2 zu ergänzen. In der Begründung ist auf Seite 67 beschrieben, dass die Straßenverkehrsfläche u. a. in der Elsastraße um 0,5 m gegenüber dem Bestand erweitert wird. Dieses Maß ist aus der Planzeichnung nicht ablesbar und sollte – analog zur Berthastraße – mit dargestellt werden.</p> <p>Begründung: Punkt 5.5, Straßenverkehrsflächen: Gemäß dem Begründungstext liegt die Ergänzung der verkehrstechnischen Untersuchung weiterhin nicht vor. Dies ist insofern unglücklich, da für den Einmündungsbereich Weidestraße/ Elsastraße somit keine abschließende Aussage zu einem eventuell erforderlichen Umbau in der Weidestraße als Bedingung zur leistungsfähigen verkehrlichen Anbindung des MU 1, MU2 und WA 2 und einem damit ggf. verbundenen Flächenbedarf getroffen werden kann.</p> <p>Gemäß AK I Niederschrift „Sollten das Erzbistum und der LIG bis Ende des Jahres keine Entscheidung über die Schulerweiterung fällen, wird N/SL die Planung des B-Planes nach heutigem Stand weiterverfolgen.“ geht VE 3 davon aus, dass keine Erweiterung der Schulfläche erfolgen wird. Trotzdem sollte in der noch zu ergänzenden Verkehrsuntersuchung auch ohne Erweiterung der Schulfläche bzw. Schülerzahlen das Thema der „Hol- und Bring-Verkehre“ mit beleuchtet werden, um bei Fragen/Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung eine Beurteilung abgeben zu können. Selbst wenn die Ergänzungen zur verkehrstechnischen Untersuchung bis zur Öffentlichen Auslegung noch vorliegen sollten, ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse nicht in den Auslegungunterlagen Berücksichtigung finden. Zum AK</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bemaßung der geplanten Verbreiterung der Elsastraße um 0,50 m <p>Die für die verkehrstechnische Untersuchung vorab durchzuführende Verkehrszählung konnte nicht wie vorgesehen im Januar durchgeführt werden, da die Elsastraße aufgrund örtlicher Baumaßnahmen in eine Richtung gesperrt war und daher keine repräsentativen Ergebnisse erzielt werden konnten. Die Untersuchung lag Ende März 2019 vor und wurde der Fachbehörde BWVI, N/MR2 und der Verkehrsdirektion zur Prüfung übermittelt. Siehe hierzu die Stellungnahmen unter Punkt B1.</p> <p>Das Erzbistum Hamburg hat dem Bezirksamt Hamburg-Nord mit Schreiben vom 21. Mai 2019 mitgeteilt, dass eine angedachte Erweiterung der Sophienschule zum Sophiencampus über die eigenen Schulflächen hinaus nicht mehr weiter verfolgt wird. Derzeit wird eine Erneuerung des baulichen Bestandes auf dem eigenen Schulgrundstück geprüft, wodurch sich die Anzahl der Kita- und Grundschulplätze nur moderat erhöhen würde.</p> <p>In der zeitlich vor dieser Entscheidung angefertigten verkehrstechnischen Untersuchung wurde vorsorglich die Erweiterung zum Sophiencampus und die damit einhergehende Erhöhung der Schülerzahlen mit einberechnet.</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>II bzw. spätestens vor Feststellung des B-Plans ist basierend auf der Verkehrsuntersuchung eine Aussage zu ggf. erforderlichen Maßnahmen in diesem Bereich zu treffen, die auch in die Begründung aufzunehmen sind.</p> <p>Punkt 6. Maßnahmen zur Verwirklichung und 8.2 Kostenangaben</p> <p>Im AK I - Abwägungspapier zum Punkt Pkt. 6 und Pkt. 8 steht „Der Stellungnahme wird gefolgt. Bei dem Bebauungsplan Barmbek-Süd 2 handelt es sich um einen Angebotsplan. Die Erschließung des Plangebietes ist über eine Liegenschafterschließung vorgesehen. Die Begründung wird um erläuternde Ausführungen ergänzt. Hinsichtlich der Neubebauung an der Ecke Hamburger Straße /Weidestraße muss noch geklärt werden, inwieweit Regelungsbedarfe zwischen dem Vorhabenträger und der FHH über den Umbau der Flächen der Hamburger Straße bestehen. Ein Teilbereich der Flurstücke ist als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.“ Beim Vergleich der beiden Kapitel aus dem Begründungstext der TöB-Verschickung mit dem der Kenntnisnahmeverschickung konnte VE3 keine Ergänzung bzw. Erläuterung feststellen. Dies ist ggfls. auch im Zusammenhang mit der im Abwägungsvermerk nachfolgenden Stellungnahme zum Bodenordnungsverfahren zu kombinieren.</p>	<p>Die Begründung war in der Fassung zur Kenntnisnahme-Verschickung zum Thema Liegenschafterschließung ergänzt worden. Gemäß den Hinweisen wurde ein weiterer Satz zum Thema Bodenordnung ergänzt.</p>

A2 Wasser und Oberflächenentwässerung

Hamburg Wasser			
1044	3	<p><u>Punkt 5.12 Wasser und Oberflächenentwässerung</u></p> <p>1) Der zweite Absatz auf Seite 80 (Als Regenspende wurde ein Freie und Hansestadt zu Grunde gelegt) ist zu streichen.</p>	<p>Den Hinweisen wurde gefolgt und die Begründung entsprechend angepasst.</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>2) Da sich die Angaben zur Einleitung von Niederschlagswasser zwischen Wasserwirtschaft bzw. BUE und HSE widersprechen (und für Außenstehende schwer bzw. nicht nachvollziehbar sind), sollte der zweite Absatz unter Punkt 5.12 auf Seite 79 gestrichen werden.</p> <p>Die sich aus der Mengengbegrenzung von 15 l/(s*ha) ergebenden Wassermengen, die von den privaten Grundstücken (WA, MU und Fläche für Gemeinbedarf) abzuführen sind, können vom vorhandenen Mischwassersielnetz aufgenommen und abgeleitet werden.</p>	

A3 Bestand: Technische Infrastruktur

50 Hertz-Transmission GmbH			
1043	6	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A4 Beteiligung Richtfunkbetreiber

Media Broadcast GmbH			
06.02.2019		<p>Die Media Broadcast GmbH betreibt eine 13 GHz Richtfunkverbindung in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet von Hamburg Hagenweg nach Hamburg Messeplatz 2. Die Koordinaten (WGS84) der Richtfunkstrecke sind:</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

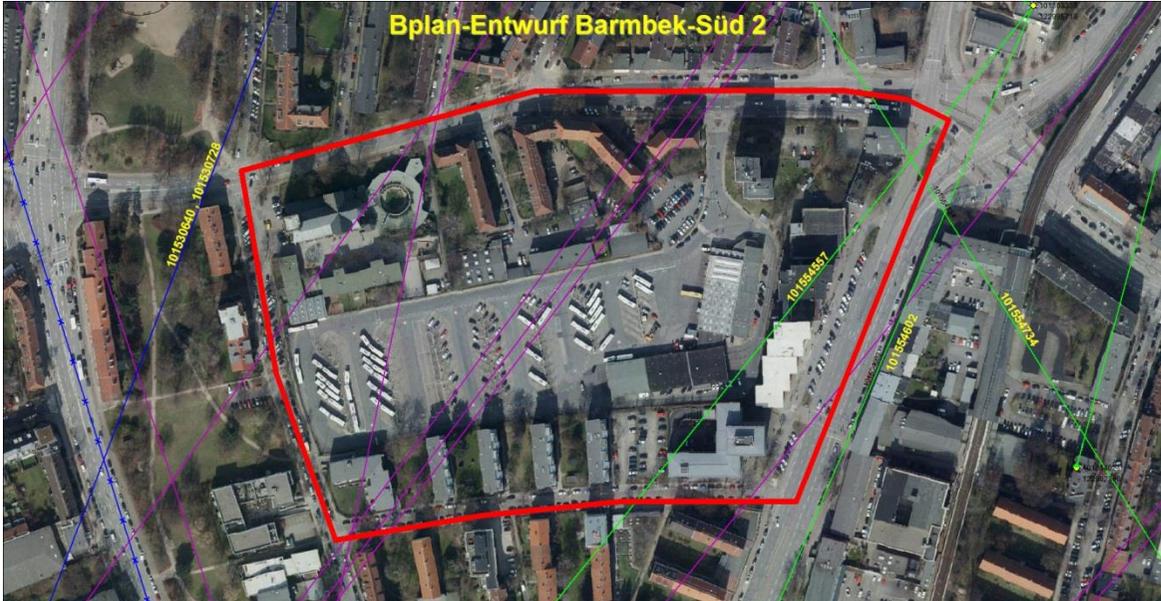
Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>Hamburg Hagenweg: 10°E11'46,0", 53N37'33,0" Antennenhöhe: 52,50m</p> <p>Hamburg Messeplatz 2: 09°E58'33,7"; 53N33'47,5" Antennenhöhe: 169,0m</p> <p>Durch Baumaßnahmen im Planungsgebiet wird unsere Richtfunkverbindung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Bitte beachten Sie jedoch, dass dies nur gilt, solange Sie sich innerhalb der uns mitgeteilten Planung bewegen. Im Falle von Abweichungen ist es unbedingt erforderlich, dass Sie uns zwecks Freigabe durch die MEDIA BROADCAST vorab schriftlich von der geplanten Abweichung in Kenntnis setzen.</p>	
Telefonica O2			
15.02.2019		<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>Durch das Plangebiet führen fünf Richtfunkverbindungen hindurch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 85 m und 115 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 42 m und 72 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 25 m und 55 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 15 m und 45 m über Grund. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch den geplanten 15-geschossigen Neubau am Barmbeker Markt, der eine Gebäudehöhe von 60 m nicht überschreiten wird, wird die Richtfunkverbindung mit der Linknummer 101554743 voraussichtlich knapp tangiert. Die Richtfunkverbindung mit der Linknummer 101554557 könnte eventuell in ihrem Schutzkorridor betroffen sein.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung soll an der Festsetzung des 15-geschossigen Gebäudes festgehalten werden. Eine Verschiebung ist aufgrund des städtebaulichen Konzeptes und der Flä-</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
---------	----------	--------------------------	--------------------

RICHTFUNKTRASSEN
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung			A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen								
Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt
101530640	122990574	122995743	53° 34'	16.17"	N	10° 1'	39.90"	E	8	100,5	108,5	53° 41'	27.3"	N	10° 6'	29.68"	E	34	58	92
101530728	122990574	122995743	Wie Link 101530640																	
101554734	122995948	122991087	53° 34'	21.07"	N	10° 2'	51.73"	E	8	34,15	42,15	53° 35'	13.11"	N	10° 1'	58.46"	E	7	26,35	33,35
101554557	122990574	122995718	53° 34'	16.17"	N	10° 1'	39.90"	E	8	101,3	109,3	53° 34'	50.4"	N	10° 2'	28.25"	E	9	49	58
101554602	122995828	122995718	53° 34'	36.39"	N	10° 2'	18.58"	E	10	25,9	35,9	53° 34'	50.4"	N	10° 2'	28.25"	E	9	47	56

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.



Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den

chenverfügbarkeiten nicht möglich. Die Richtfunktrassen sind daher ggf. anzupassen.

Die Begründung wird um den Sachverhalt ergänzt.

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	

B1 – Verkehrstechnische Untersuchung – Ergänzung 03/2019 zum Knoten Weidestraße/Elsastraße

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
BWVI – VE3			
04.04.2019		<p>Mit der Erweiterung der Verkehrstechnischen Untersuchung wurde der Knoten Weidestraße / Elsastraße nunmehr ausführlich untersucht.</p> <p>Die vorhandene Anzahl der Linksabbieger wird gemäß aktueller Erhebung mit max. 2 Fahrzeugen von der Weidestraße in die Elsastraße zur Vormittagsspitzenstunde angegeben. Mit Umsetzung der Maßnahme gemäß B-Plan-Entwurf inklusive angedachter Schulerweiterung wird die Anzahl der Linksabbiegevorgänge auf maximal 3 – 5 pro Umlauf prognostiziert. Gemäß Einschätzung der Gutachter auf Seite 20/Mitte kommt <i>„Zur weiteren Senkung der Wartezeiten [...] als betriebliche Maßnahme die Einrichtung von Detekti-</i></p>	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt und eine Überprüfung vorgenommen.</p> <p>Das verkehrstechnische Gutachten zur Erschließung des Plangebietes ist zu dem Ergebnis gekommen, dass trotz des zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens durch die Erschließung des neuen Quartiers Ausbaumaßnahmen am Knotenpunkt Weidestraße/Elsastraße nicht erforderlich sind.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahmen von BWVI-VE3 und VD52 hat N/MR2 nach dem Vorliegen der Vermessungsdaten vom Ingenieurbüro verschiedene Varianten für einen möglichen Linksabbieger von der Weidestraße in die Elsastraße überprüfen lassen. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass bei jeder geprüften Variante für die Aufweitungen des Straßenraums Fällungen der vorhandenen Straßenbäume erfor-</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p><i>onsschleifen im Wartebereich von Abbiegeströmen in Betracht. Bei entsprechend langer Staubelegung dieser Detektionsschleifen kann durch einen dann ausgelösten Sperrvorgang der Fußgänger-Lichtsignalanlage ein schnelleres Abfließen wartender Fahrzeuge erreicht werden. Eine solche Maßnahme wäre in Kombination mit einer zusätzlichen Haltlinie aus der westlichen Zufahrt Weidestraße vor dem Knotenpunkt sinnvoll.</i> Diese Maßnahmen sind in Hamburg nicht zulässig. Zudem wird eine zusätzliche Haltlinie in der Weidestraße westlich Elsastraße in Verbindung zur Fußgängerlichtsignalanlage (FLSA) durch die Straßenverkehrsbehörde nicht angeordnet.</p> <p>Seitens der Gutachter werden Ausbaumaßnahmen am Knotenpunkt Weidestraße/ Elsastraße als nicht erforderlich erachtet. Entgegen dieser Einschätzung hält die BWVI die Aufstellfläche für Linksabbieger durchaus für sinnvoll, um den Verkehrsfluss in der Weidestraße durch die zusätzlich abbiegenden Fahrzeuge nicht zu verschlechtern und empfehlen eine solche Ausbaumaßnahme.</p> <p>Bei den beiden Straßenzügen Weide- und Elsastraße handelt es sich jedoch um Bezirksstraßen. Von daher obliegt die Beurteilung, ob die Straßenverkehrsflächen für die vorhandene und geplante Nutzung ausreichend bemessen sind, grundsätzlich der zuständigen Dienststelle MR des Bezirks Hamburg-Nord.</p> <p>Über das aktuelle Planrecht wäre für die v. g. Ausbaumaßnahme aber bereits ausreichend Straßenverkehrsfläche gesichert.</p> <p>Abschließend bitte ich folgende Textänderung auf Seite 9/unten zu berücksichtigen: <i>„Die Fußgänger-Lichtsignalanlage wird mit einer festen</i></p>	<p>derlich wären, entweder einseitig oder sogar beidseitig der Weidestraße. Da es sich hierbei um wertvollen Baumbestand handelt, wurde daher von der zuständigen Dienststelle Abstand von der Einrichtung eines Linksabbiegers genommen.</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p><i>Umlaufzeit von 90s betrieben und ist mit der benachbarten Lichtsignalanlage Weidestraße / Biedermannplatz koordiniert. Die Kfz-Sperrzeit beläuft sich bei vorliegender Fußgänger-Anforderung auf 19s, was bei einer Umlaufzeit von 90s zu einer Kfz-Freigabezeit von 84s 71 s führt. Dies ist ebenfalls für die Bewertung relevant.“</i></p>	
BIS-Polizei VD52			
<p>11.04.2019</p>		<p>VD 52 (Fachbereit Bauleitplanung/Erschließung sowie der Fachbereich LSA) schließen sich den Ausführungen von VE 3 an. Ergänzend wird wie folgt Stellung bezogen:</p> <p>Im Rahmen der Erschließung des Gebietes betrachtet auch VD 52 eine ausreichende Aufstellfläche, ggf. eine Spuraufweitung bzw. einen Linksabbieger von der Weidestraße in die Elsastraße für erforderlich, und zwar unabhängig von der Entscheidung, ob eine Signalisierung des Knotens erfolgt. Eine Prüfung, ob die Straßenverkehrsflächen hierfür ausreichend bemessen sind obliegt N/MR2.</p> <p>Eine signalisierte Anbindung der Elsastraße an den Knotenpunkt zur Weidestraße kann wie beschrieben nicht über die F-LSA erfolgen, zusätzliche Haltlinien sind zudem nicht anordnungsfähig. Hier wäre zwingend eine Vollsignalisierung (mit Furten an jeder Einmündung) vorzusehen.</p> <p>Derzeit laufen die Planungen für den Ausbau der Veloroute 5 (Saarlandstraße bis Adolph-Schönfelder-</p>	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt und eine Überprüfung vorgenommen.</p> <p>Das verkehrstechnische Gutachten zur Erschließung des Plangebietes ist zu dem Ergebnis gekommen, dass trotz des zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens durch die Erschließung des neuen Quartiers Ausbaumaßnahmen am Knotenpunkt Weidestraße/Elsastraße nicht erforderlich sind.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahmen von BWVI-VE3 und VD52 hat N/MR2 nach dem Vorliegen der Vermessungsdaten vom Ingenieurbüro verschiedene Varianten für einen möglichen Linksabbieger von der Weidestraße in die Elsastraße überprüfen lassen. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass bei jeder geprüften Variante für die Aufweitungen des Straßenraums Fällungen der vorhandenen Straßenbäume erforderlich wären, entweder einseitig oder sogar beidseitig der Weidestraße. Da es sich hierbei um wertvollen Baumbestand handelt, wurde daher von der zuständigen Dienststelle Abstand von der Einrichtung eines Linksabbiegers genommen.</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>Straße). Hierdurch betroffen ist auch der Umbau des Knotenpunktes Biedermannplatz / Adolph-Schönfelder-Straße / Weidestraße. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum betroffenen Knotenpunkt Weidestraße / Elsastraße sollte hier seitens des Straßenbaulastträgers geprüft werden, in wieweit eine Anpassung des Knotenpunktes Elsastraße / Weidestraße in diese Maßnahme mit einbezogen werden könnte / sollte. Eine Koordinierung der Knotenpunkte ist zwingend erforderlich.</p>	
N/MR2			
28.05.2019		<p>Das Erzbistum Hamburg hat sich in dem Schreiben vom 21. Mai gegen einen Neubau einer Grund- und Stadtteilschule für die St. Sophienschule in der Elsastraße ausgesprochen. Stattdessen wird lediglich der Neubau der bestehenden Grundschule in Erwägung gezogen.</p> <p>Aufgrund dieser Entscheidung sind keine signifikanten Veränderungen des Verkehrsaufkommens am Knotenpunkt Weidestraße/Elsastraße zu erwarten, die die Anlage einer Linksabbiegespur bzw. einer Aufstellfläche für Linksabbieger sowie eine Vollsignalisierung des Bereiches rechtfertigen würden. In Anlehnung an die Empfehlungen der verkehrstechnischen Untersuchung sind aus Sicht von MR 22 keine Ausbaumaßnahmen der Verkehrsanlagen am Knotenpunkt erforderlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Erschließung des B-Plangebietes Barmbek-Süd 2 wird N/MR 2 prüfen, ob eine Spuraufweitung bzw. eine Linksabbiegespur im Kreuzungsbereich Weidestraße/Elsastraße möglich ist. Für eine qualifizierte Beurteilung wird ein Bestandsaufmaß der vorhandenen Situation benötigt. Die Vermessung der Fläche wurde beauftragt und sobald die Daten vorliegen, prüft das mit der Straßenverkehrsplanung beauftragte Ingenieurbüro diese Fragestellung. Dabei wird auch die Notwendigkeit einer Vollsignalisierung untersucht.</p>
BWVI – VE3			
03.06.2019		<p>Zur Stellungnahme von N/MR2 vom 28.05.2019: Letztlich obliegt die abschließende Beurteilung zu etwaigen Ausbaumaßnahmen natürlich dem Bezirk als Trägerin der Wegebauast.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das verkehrstechnische Gutachten zur Erschließung des Plangebietes ist zu dem Ergebnis gekommen, dass trotz des zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens durch die Erschließung des neuen</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>Die BWVI sieht eine Aufstellfläche für Linksabbieger von der Weide- in die Elsastraße jedoch unabhängig von der Entscheidung des Erzbistums, die St. Sophienschule nicht zu erweitern, als durchaus sinnvoll an. Durch das Erschließungsgebiet am Mesterkamp und die hieraus genierten (Neu-)Verkehre (siehe Kap. 1.3.1 VTU) wird sich der Verkehrsfluss ohne entsprechende Ausbaumaßnahme in der Weidestraße spürbar verschlechtern. Von daher hält die BWVI ihre Empfehlung zu einer Erweiterung der Fahrbahn im Zuge der Erschließung gem. Mail vom 04. April aufrecht.</p>	<p>Quartiers Ausbaumaßnahmen am Knotenpunkt Weidestraße/Elsastraße nicht erforderlich sind.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahmen von BWVI-VE3 und VD52 hat N/MR2 nach dem Vorliegen der Vermessungsdaten vom Ingenieurbüro verschiedene Varianten für einen möglichen Linksabbieger von der Weidestraße in die Elsastraße überprüfen lassen. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass bei jeder geprüften Variante für die Aufweigungen des Straßenraums Fällungen der vorhandenen Straßenbäume erforderlich wären, entweder einseitig oder sogar beidseitig der Weidestraße. Da es sich hierbei um wertvollen Baumbestand handelt, wurde daher von der zuständigen Dienststelle Abstand von der Einrichtung eines Linksabbiegers genommen.</p>
VD52			
03.06.2019		<p>Zur Stellungnahme von N/MR2 vom 28.05.2019: VD52 schließt sich der Bewertung von VE3 an, dass eine Aufstellfläche/Linksabbiegespur in der Weidestraße auch dann erforderlich bleiben wird, wenn eine Erweiterung der Sophienschule nicht mehr geplant ist.</p> <p>Allein durch die zusätzliche Wohnbebauung mit den entsprechenden Tiefgaragenanbindungen im östlichen Bereich des B-Plan-Gebietes, die nur über die Elsastraße erreichbar sein werden, ist im Vergleich zum Bestand von einer entsprechenden Zunahme der Verkehrsströme auszugehen.</p> <p>Die prognostizierten Probleme im Nachhinein baulich anzupassen, dürfte sich als schwierig erweisen. Um hier negative Auswirkungen insbesondere auf die Weidestraße zu vermeiden, sollte die Optimierung der Abbiegesituation durch vorab geplante Umbaumaßnahmen weiterhin das Ziel sein!</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das verkehrstechnische Gutachten zur Erschließung des Plangebietes ist zu dem Ergebnis gekommen, dass trotz des zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens durch die Erschließung des neuen Quartiers Ausbaumaßnahmen am Knotenpunkt Weidestraße/Elsastraße nicht erforderlich sind.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahmen von BWVI-VE3 und VD52 hat N/MR2 nach dem Vorliegen der Vermessungsdaten vom Ingenieurbüro verschiedene Varianten für einen möglichen Linksabbieger von der Weidestraße in die Elsastraße überprüfen lassen. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass bei jeder geprüften Variante für die Aufweigungen des Straßenraums Fällungen der vorhandenen Straßenbäume erforderlich wären, entweder einseitig oder sogar beidseitig der Weidestraße. Da es sich hierbei um wertvollen Baumbestand handelt, wurde daher von der zuständigen Dienststelle Abstand von der Einrichtung eines Linksabbiegers genommen.</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
---------	----------	--------------------------	--------------------

B2 – Gemeinbedarfsfläche: Erweiterung der kath. Sophienschule

Erzbistum Hamburg			
21.05.2019		<p>Auszüge aus einem Schreiben an den Dezernenten Herrn Dr. Bigdon:</p> <p>Das Erzbistum Hamburg hat nach einem Votum seines Wirtschaftsrates entschieden, die dem Bezirk vorgestellte „große Sophien-campus-Lösung“ (Neubau einer Grund- und Stadtteilschule) <u>nicht</u> weiter zu verfolgen. Vielmehr will man sich auf eine Variante eines Neubaus der Grundschule auf dem jetzigen Kirchengelände konzentrieren.</p> <p>...</p> <p>Für den Neubau der Grundschule gibt es erste vielversprechende Ansätze, die zwischen dem Erzbistum Hamburg und einem Investor derzeit verhandelt werden. Aber es sind auch Hindernisse zu überwinden. Zur Verwirklichung einer solchen Variante wäre einerseits eine Summe von deutlich mehr als 12 Millionen Euro im Zuge einer Fundraisingkampagne - sowohl in der Ansprache von potentiellen Großspendern als auch durch eine öffentliche Spendenkampagne der Schule - zu generieren. Andererseits müssen baurechtliche Klärungen erfolgen, die mit dem zuständigen Bezirksamt Hamburg-Nord noch zu erörtern sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Planungsrechtlich ist eine Erneuerung des baulichen Bestandes der Sophienschule auch nach dem geltenden Planrecht (Durchführungsplan D84A) zulässig. Der B-Plan Barmbek-Süd 2 sieht für das Schulgrundstück bereits Erweiterungsmöglichkeiten in Form eines gegenüber dem Bestand vergrößerten Baufensters und einer erhöhten Geschossigkeit sowie GRZ vor.</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
---------	----------	--------------------------	--------------------

B3 – Oberflächenentwässerungskonzept

BUE – W2			
06.06.2019		Telefonischer Hinweis auf die Stellungnahme vom 12.10.2018 zur TÖB-Beteiligung	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und eine Stellungnahme des Ingenieurbüros, das zum Funktionsplan das Oberflächenentwässerungskonzept erstellt hat, erbeten.</p> <p>Stellungnahme des Ingenieurbüros SWECO vom 11.06.2019:</p> <p>Das vorliegende Entwässerungskonzept zum Funktionsplan bezieht sich auf die öffentlichen Verkehrsflächen und nicht auf die Grundstücksentwässerung der Bauflächen. Da die HSE das Sielnetz im betreffenden Gebiet übernehmen wird, gelten die HSE-eigenen Auflagen: es wird zur Bemessung ein 10-minütiges 2-jährliches Regenereignis angesetzt.</p> <p>Der Funktionsplan zeigt, dass die Einleitmengenbegrenzungen der HSE für die 3 Anschlüsse an den Bestand eingehalten werden können – unter der Prämisse, dass ein Teil der Grundstücke nur eine gedrosselte Menge Wasser in das neuzubauende Siel einleitet (15 l/(s*ha)).</p> <p>Für die privaten Grundstücke wurden Vorgaben für die Begrenzung der abzugebenden Wassermengen gemacht. Die Planung von Rückhaltungen auf Grundstücken erfolgt dann getrennt von der Planung für die öffentlichen Flächen.</p> <p>Die DIN 1986-100, die die BUE anführt, befasst sich mit der Grundstücksentwässerung; das vorliegende Konzept betrifft jedoch vorwiegend die öffentlichen Entwässerungsanlagen.</p> <p>Eine Überarbeitung bzw. Erweiterung des Entwässerungskonzeptes auf die Privatflächen ist im Rahmen einer Funktionsplanung zu detailliert und unüblich. Die Forderungen (Standard im Bauantragsverfahren) müssen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch einen Grundstücksentwässerungsantrag erfüllt werden</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
14.06.2019		<p>Bezüglich der Rückmeldung und der Erläuterung von SWECO wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Nach Aussage der SWECO bezieht sich das EK überwiegend auf die öffentlichen Flächen. Für die Privatgrundstücke wurde lediglich die zulässige Einleitmenge für Regenwasser ausgewiesen. Auch wenn es sich um einen Angebots B-Plan handelt müssen die auf den Grundstücken vorzusehenden Rückhalte- bzw. Überflutungsvolumina ebenfalls ausgewiesen werden. Die genaue Ausführung zur Realisierung der Volumina kann dann im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Ein gemäß unserer Vorgaben erstelltes EK liefert eine grobe Vorplanung und zeigt den Bauherren neben der Notwendigkeit zum Objektschutz und der Schaffung von Retentionsräumen auch die grundlegenden wasserwirtschaftlichen Randbedingungen auf. Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Genehmigungsreife der Entwässerungsanträge auf Basis eines ausgereiften EK schneller erzielt wird und die Grundzüge der Planung eine höhere Qualität aufweisen.</p> <p>Das vorliegende EK ist hinsichtlich der infolge des Klimawandels zwingend erforderlichen Starkregenvorsorge und des Erfordernisses zu einer wassersensiblen Stadtentwicklung gemäß den Vorgaben der RISA ungenügend!</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitten wir Ihre Haltung zu überdenken und die Anpassungen und Ergänzungen am EK wie in unserer Stn. vom 12.10.18 gefordert vorzunehmen.</p>	<p>Den Hinweisen wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus Sicht von N/SL ist eine weitergehende, vertiefende Untersuchung bei einem Angebots-Bebauungsplan nicht erforderlich. Die genaue Abmessung der künftigen Baukörper, Erschließungswege und weiterer versiegelter Flächenanteile ist in diesem Planungsstadium noch nicht bekannt. Auf den Grundstücken sind jedoch ausreichend große Freiflächenanteile gesichert, sodass für ggf. erforderliche (unterirdische) Rückhalteinrichtungen genug Raum vorhanden ist. Die Funktionsfähigkeit der grundstücksbezogenen Oberflächenentwässerung ist im jeweiligen Bauantragsverfahren nachzuweisen.</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
---------	----------	--------------------------	--------------------

2. Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Süd 2

A1 - Allgemein

Stadtteilrat Barmbek-Süd			
31.03.2019		<p>Der Stadtteilrat Barmbek-Süd hat sich in den letzten drei Jahren intensiv mit der Gestaltung des Mesterkamp-Geländes befasst. Zuletzt haben wir uns am 7. März in Ihrem Hause auf dem Flur die aktuelle Bebauungsplan-Situation erläutern lassen und die Materialien im Internet geprüft.</p> <p>Im Laufe des Prozesses hatten wir im Januar 2018 ein Positionspapier entwickelt, das Ihrem Amt auch bereits vorgelegt worden war. Leider sind weder zur Gestaltung der Beteiligung noch zum Bebauungsplan an sich nennenswerte Teile unserer Wünsche umgesetzt werden, so dass wir das Papier (siehe Anlage) erneut als Stellungnahme zum Bebauungsplan vorlegen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Antwort.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den im Folgenden aufgeführten, thematisch sortierten einzelnen Punkten des Positionspapieres wird in den Stellungnahmen von SL dargelegt, dass viele der Wünsche und Anmerkungen des Stadtteilrates im Bebauungsplan Barmbek-Süd 2 erfüllt bzw. berücksichtigt wurden.</p>
Bürger aus Barmbek-Süd			
31.03.2019		<p>Die folgende Stellungnahme wird die 90 Seiten umfassende Begründung (Stand Januar 2019) in weiten Teilen der Reihenfolge der aufgeführten Punkte entsprechen:</p> <p>Zunächst einmal möchte der Bürger bemerken, dass er sowohl mit dem prämierten Siegerentwurf des Ende 2016 ausgelobten städtebaulichen-freiraumplanerischen Wettbewerbs als auch mit dem sich daraus weiter entwickelten Funktionsplan weitestgehend zufrieden ist.</p> <p>Aus seiner Sicht darf das Vorhaben in der geplanten Art</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>und Weise allerdings nicht durchgeführt werden. Er möchte dies im Folgenden näher erläutern: (Redaktionelle Anmerkung: Die einzelnen Punkte der Erläuterung werden nach Themen sortiert im Folgenden aufgeführt.)</p>	

A2 - Bürgerbeteiligung

Stadtteilrat Barmbek-Süd			
31.03.2019		<p>Positionspapier zur Öffentlichen Plandiskussion des Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek Süd 2 und zum weiteren Verfahren</p> <p>"Gute Quartiere brauchen gute Prozesse!" - Ausgehend von dieser Forderung des neuen Oberbaudirektors Franz-Josef Höing, äußert sich der Stadtteilrat Barmbek-Süd hiermit zu den anstehenden und weiteren Verfahren in Sachen Mesterkamp / Barmbek Süd 2.</p> <p>Ein weiterer Ausgangspunkt dieses Papiers ist der besondere Stellenwert des Projektes. Bezirksamtsleiter Harald Rösler fasst es so zusammen: "Mitten in der Stadt und verkehrlich bestens erschlossen, sind die rund 7 ha um den alten Busbetriebshof ein stadtentwicklerisches Filetstück und eine große Chance für Barmbek-Süd."</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser beiden bemerkenswerten Statements fordert der Stadtteilrat Barmbek-Süd, dass die Bemerkungen und Anregungen der Öffentlichen Plandiskussion vom 25.1.2018 in das Feststellungsverfahren für den B-Plan aufgenommen und umgesetzt werden. Darüber hinaus wird gefordert, als Träger öffentlicher Belange bei der sogenannten "Behördeninternen Abstimmung" partizipativ integriert zu werden. Wir beziehen uns damit auch auf die unlängst von Oberbaudirek-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat durchaus die Beteiligung der Bürger im Fokus und sieht diese als wichtig und förderlich für die Planung größerer Projekte an.</p> <p>Bei der Entwicklung einer Nachnutzung des Busbetriebshofes Mesterkamp wurde daher vor dem eigentlichen Bebauungsplanverfahren eine umfassende Bürgerbeteiligung durchgeführt. Nach dem Führen von Interviews mit Akteuren und Grundstückseigentümern vor Ort fand am 08.06.2016 eine Auftaktveranstaltung statt, auf der den interessierten Bürgern Informationen gegeben und erste Anregungen, Wünsche und Ideen aufgenommen wurden. Am 12.07.2016 wurde dann eine - ebenfalls extern moderierte - Planungswerkstatt durchgeführt, auf der Planungshinweise zu den Themen Städtebau, Nutzungen, Verkehr aufgenommen und erörtert wurden. Diese Inhalte sind in die Ausschreibung des städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs eingeflossen, an dessen Jurysitzung (15.02.2017) 2 stimmberechtigte Bürgervertreter teilgenommen haben. Die Wettbewerbsergebnisse wurden anschließend öffentlich ausgestellt (11.- 24.04.2017) und auf Wunsch erläutert.</p> <p>In dem sich anschließenden Bebauungsplan-Verfahren wurde eine Beteiligung gemäß den rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches durchgeführt, mit einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger im Rahmen einer öffentlichen Plandiskussion (25.01.2018)</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>tor Franz-Josef Höing ausgesprochene Aufforderung, Expertise zu teilen.</p> <p>Diese Aufforderung erhält ihre Dringlichkeit aus der bedauerlichen Tatsache, dass das bisher praktizierte Verfahren in seiner vorliegenden Form - auch nach Jahren mit Gesprächen auf politischer Ebene - noch immer nicht den Mindestforderungen demokratischer Kultur entspricht. Gleichzeitig jedoch sieht sich die Stadt Hamburg aufgefordert, die Auswirkungen der an Komplexität und Intensität zunehmenden gesellschaftlichen Probleme als städtische Aufgaben zu begreifen und zu bearbeiten.</p> <p>Allerspätestens damit wird die rechtzeitige Einbeziehung der Betroffenen durch Bürgerbeteiligung und Mitbestimmung zur unverzichtbaren Grundvoraussetzung erfolgreicher Planung im Wohnungsbau.</p> <p>Die Vorteile eines solchen Beteiligungsformats sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Höhere emotionale Bindung der Bürger an ihr unmittelbares Umfeld im Sinne einer Identifikation mit einem Ort, an dem man nicht nur wohnt, sondern der auch dem sozialen Austausch dient und der gesellschaftlichen Teilhabe. + Einbringen detaillierter Sach- und Ortskenntnisse der Bürger + Höhere gesellschaftliche Akzeptanz des Projektes. + Verringerung des Abstands zwischen den Bürgern auf der einen Seite und - ihnen gegenüber - den Behörden und der Politik + Ein gegenseitiger Lernprozess beim Streben nach alltagsnaher Lebensqualität <p>Merkmale eines solchen Beteiligungsformats wären unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Externe Moderation - von der Verwaltung weitgehend unabhängig. 	<p>und der öffentlichen Auslegung vom 25.02. bis zum 31.03.2019.</p> <p>Nach der Öffentlichen Plandiskussion erfolgen alle Befassungen mit dem Planverfahren in den politischen Ausschüssen in öffentlicher Sitzung, die entsprechenden Unterlagen sind im Internet einsehbar.</p> <p>In der zweiten Jahreshälfte 2019 wird ein öffentlicher Workshop zur Gestaltung des Quartiersplatzes durchgeführt.</p> <p>Die Abstimmung der Bauleitplanung mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange ist auf einen festen Kreis von Dienststellen, Behörden, Landesbetrieben sowie Versorgungsunternehmen, Verkehrsbetrieben und Institutionen wie Handels- und Handwerkskammer, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie nach Naturschutzgesetzen anerkannte Vereine begrenzt. Interessensvertretungen, Verbände, Vereine etc. erhalten im Rahmen der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit, sich zu informieren und zu beteiligen.</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>+ Enger Kontakt und Austausch zwischen Behörden und Anwohnerinnen/Anwohnern (zu denen sich auch der Stadtteilrat zählt).</p> <p>+ Nachvollziehbarkeit behördlicher Entscheidungen im Sinne einer integrierten Planung, die alles, was geschieht, regelmäßig an den Stadtteil rückkoppelt.</p> <p>+ Das Erörtern von Gutachten vor Auftragserteilung und nach Eingang zwischen Behörden und Anwohnern.</p> <p>+ Nach Transparenz strebend, werden Planungen, Grundstücksvergaben und Wettbewerbe gemeinsam entschieden mit den am Beteiligungsverfahren teilnehmenden Bürgern. Belange sind dabei abzuwägen. Diese Entscheidungen behandeln Fragen...</p> <p>...der Funktionsplanung ...des B-Plan ...der Verkehrsplanung ...der Landschafts- und Umgebungsgestaltung ...des Energiekonzepts – Solarthermie/Solarstrom – unter Beachtung alternativer Möglichkeiten ...der städtebauliche Verträge mit den Bauträgern.</p>	
Bürger Barmbek-Süd			
31.03.2019		<p>Die Qualität der Bürgerbeteiligung kann in vielen Punkten noch verbessert werden. Warum wird der Prozess der Konzept-Ausschreibungen nicht öffentlich diskutiert? Die Transparenz müsste deutlich erhöht werden: Wer darf was für wen bauen? Das System erscheint hier sehr geschlossen. Eine größere Transparenz und Offenheit würde Initiativen und Konzepte anregen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß dem Beschluss der Bezirkspolitik wird im neuen Quartier (auf den städtischen Flächen) ein Anteil von 60% der Wohnungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau erstellt werden, davon ein Anteil für vordringlich Wohnungssuchende. Bei der Vergabe der Baugrundstücke über Konzept-Ausschreibungen werden alle Kategorien an Bauherren und Zielgruppen berücksichtigt: SAGA, Baugemeinschaften, Wohnungsbaugenossenschaften und -gesellschaften. In die Konzeptausschreibungen werden außerdem besondere Wohnformen wie z.B. Wohn-Pflegegemeinschaften aufgenommen. Damit wird ein vielfältiges Angebot an Wohnformen in einer ausgewogenen Mischung geschaffen, das Wohn-</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
			raum für alle Bevölkerungsgruppen bieten wird.

A3 - Inklusion

Bürger Barmbek-Süd			
31.03.2019		Seite 49: Die inklusive Stadtentwicklung erfordert (städte)bauliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen. Sie sprechen davon, dass sich „[d]ie Rahmenbedingungen [...] nach Möglichkeit an einer solch inklusiven Stadtentwicklung ausrichten“ soll. Ihre Ausführungen sind diesbezüglich zu vage. Es ist unerlässlich, dass aktiv konkrete Rahmenbedingungen geschaffen werden.	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Verwaltung hat ein Positionspapier zur inklusiven Stadtentwicklung im neuen Quartier Mesterkamp erarbeitet, das der Bezirkspolitik zur Kenntnis gegeben wurde. Die Inhalte fließen in die Erschließungsplanung, die Konzeptausschreibungen für die einzelnen Baugrundstücke, die Freiraumgestaltung und die Nutzung des Quartiershauses ein. Die Anforderungen an die Bauherren können und sollen im Rahmen der Kaufverträge abgesichert werden. Auf der Ebene der Bebauungsplanung bestehen diesbezüglich keine Regelungsmöglichkeiten.</p>

B1 – Verordnung § 2 Nr. 10

Bürger Barmbek-Süd			
31.03.2019		Seite 54, § 2 Nr. 10: Die beschriebenen Maßnahmen sind nicht ausreichend, da nicht nur die Perspektive der Fußgänger wichtig ist, sondern auch der Ausblick der Bewohner in den höheren Stockwerken. Diese blicken auf diverse technische Aufbauten. Hier müsste die Fassade rund um das Dach entsprechend höher ausgeführt werden, sodass diese nicht mehr oder zumindest weniger einsehbar ist.	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Dächer wird eine verpflichtende Dachbegrünung mit einem Anteil von 70% festgesetzt, bei einer Nutzung der Dachflächen als Dachterrassen müssen mindestens 50 % begrünt werden. Technische Aufbauten sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen, dürfen in ihrer Höhe 1,50 m nicht überschreiten und müssen mindestens 2m Abstand zur Dachkante einhalten. Damit wird weitest möglich für eine optisch zurückhaltende Gestaltung der Dachflächen gesorgt.</p> <p>In dem zum Bebauungsplan entwickelten Gestaltungshandbuch,</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
			<p>das bei der Vergabe der Grundstücke verpflichtende Anlage zu den Kaufverträgen wird, sind zusätzliche, differenziertere Vorgaben für die Gestaltung der Dachlandschaften aufgeführt. In der Regel wird es eine Attika zur Begrenzung der Dachflächen geben. Eine besonders hoch ausgeführte Attika zu fordern wäre jedoch ungünstig, da sich dadurch stärkere Verschattungen der Gebäude und Freiflächen ergeben und die Gebäude insgesamt deutlich höher erscheinen würden.</p> <p>Von einer Aufsicht auf die Dachflächen sind außerdem nur wenige Bewohner betroffen, da der Höhenunterschied zwischen den fünf- und sechsgeschossigen Gebäuden nur ein Geschoss beträgt.</p>

B2 – Verordnung § 2 Nr. 14

Bürger Barmbek-Süd			
31.03.2019		<p>Seite 54, 70 § 2 Nr. 14: In Bezug auf oberirdische Stellplätze verwenden Sie den Begriff „ausnahmsweise zugelassen“. Diese Aussage ist zu vage. Was sind Ausnahmen? Wer entscheidet hierüber? Welche Kriterien werden zugrunde gelegt? Die von Ihnen genannte „Ausnahme“ ist in beiden Planstraßen bereits die Regel. Beide Straßen sind im Funktionsplan schon beidseitig mit Stellplätzen ausgestattet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung §2 Nr. 14 bezieht sich nur auf die privaten Stellplätze auf den Baugrundstücken. Für die öffentlichen Verkehrsflächen ist sie nicht anzuwenden, dort handelt es sich nicht um private Stellplätze, sondern um öffentliche Besucherparkstände.</p> <p>Die Formulierung „ausnahmsweise zulässig“ ist im Planungsrecht gebräuchlich, da dem Plangeber damit die Möglichkeit einer Feinsteuerung eröffnet wird. So kann eine Ausnahme von der festgesetzten Regelung im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung durch die Genehmigungsbehörde zugelassen werden, wenn eine schematische Anwendung der Regelung zu ungewollten Ergebnissen führen würde. Im Falle des urbanen Gebietes „MU2“, in dem ein Gewerbehofnutzung erwünscht ist, kann es für Handwerker erforderlich sein, über oberirdische Stellplätze im Hof zu verfügen, z.B. weil die Fahrzeuge zu hoch für eine Tiefgaragenzufahrt sind. Hierzu ist im Bauantragsverfahren ein Nachweis zu</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
			erbringen.

B3 – Verkehr - Erschließung

Stadtteilrat Barmbek-Süd			
31.03.2019		<p>Vorstellungen und Wünsche zum Mesterkamp-Bebauungsplan und -Funktionsplan</p> <p><u>Verkehrsplanung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verkehrsplanung sollte auch die weitere Umgebung einbeziehen – zum Beispiel muss der angrenzende Fahrradweg Weidestraße grundlegend verbessert werden. • Die Kreuzung Elsastraße/Weidestraße muss mit einer weiteren Ampel gesichert werden, um den zu erwartenden zusätzlichen Abbiegeverkehr im Zusammenspiel mit Kindergarten- und Schulkindern zu ordnen. • Das gesamte Baugebiet soll als Shared-Space ausgewiesen werden; durchgängig Schrittgeschwindigkeit für PKW und Lieferverkehr; 50 km/h bzw. 30 km/h werden nicht zugelassen. • Überdachte, ebenerdige Fahrradstellplätze, zusätzlich • Fahrrad- und Fußgängerwege sollten breit genug gestaltet werden. • Kitas: Der vorliegende Funktionsplan produziert chaotische Zustände beim Bringen und Abholen der Kinder per PKW. Dies sollte vermieden werden. • Für die Anbindung des neuen Quartiers an den östlichen Stadtteil bekommt der Durchgang zwischen dem Gebäude der DAA und dem Lagerhaus von Pickens zentrale Bedeutung. Um Fußgängern und Radfahrern die direkte Querung der Hamburger Straße zu ermöglichen (zum Beispiel zur U-Bahn-Station Dehnhaiide 	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 2 setzt neben den bestehenden Straßenverkehrsflächen auch Erweiterungen fest, damit in den Nebenflächen Verbesserungen für den Fuß- und Radverkehr umgesetzt werden können. Da es sich jedoch überwiegend um Flächen im Privatbesitz handelt, hängt eine Umsetzung von deren Verfügbarkeit ab. Die weitere Planung und Umsetzung liegt nicht auf der Ebene des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung, die zum Funktionsplan im November 2017 erstellt wurde, ist im März 2019 um eine Untersuchung des Verkehrsknotens Weidestraße/Elsastraße ergänzt worden. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass der Knoten ausreichend leistungsfähig ist. Zu den erwarteten Auswirkungen auf die Hauptverkehrsstraße Weidestraße mit den zu erwartenden Rückstaulängen wurde eine Abschätzung getroffen.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen hat N/MR2 vom Ingenieurbüro verschiedene Varianten für einen möglichen Linksabbieger von der Weidestraße in die Elsastraße überprüfen lassen. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass bei jeder geprüften Variante für die Aufweitungen des Straßenraums Fällungen der vorhandenen Straßenbäume erforderlich wären, entweder einseitig oder sogar beidseitig der Weidestraße. Da es sich hierbei um wertvollen Baumbestand handelt, wurde daher von der zuständigen Dienststelle Abstand von der Einrichtung eines Linksabbiegers genommen.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes ist mit den verschiedenen</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>West), ist ein erhöhter Einsatz der Behörden im Umgang mit den Besitzern der entsprechenden Grundstücke nötig.</p>	<p>bezirklichen Dienststellen und der Verkehrsdirektion (Polizei) abgestimmt worden. Die Erschließung über die beiden Planstraßen (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) mit Wendemöglichkeiten und der Unterbindung einer allgemeinen, durchgängigen Durchfahrbarkeit des Gebietes sorgt für eine Verkehrsberuhigung im Quartier. Der Quartiersplatz erhält die planungsrechtliche Festsetzung als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Quartiersplatz“, er soll von privatem und gewerblichem Kfz-Verkehr freigehalten werden. Regelmäßig befahren werden darf er nur von Feuerwehr, Polizei, Rettungswagen und Stadtreinigung sowie Ver- und Entsorgungsträgern im Rahmen ihrer Erfordernisse. Die befahrbaren Bereiche sollen im Mischverkehrsprinzip gestaltet werden. In den Planstraßen ist jedoch nach Maßgabe der Polizei ein Mischverkehr nicht zulässig, da die Straßenabschnitte dafür zu lang sind und zu viele Wohneinheiten erschließen.</p> <p>Sie sollen daher nach dem Separationsprinzip mit Fahrbahn sowie beidseitigen Gehwegen und Park-/Grünstreifen gestaltet werden. Angedacht ist die Herstellung von mindestens 2,65 m breiten Gehwegen, die für den maßgeblichen Begegnungsfall (Begegnung zweier Rollstühle) barrierefrei ausgebildet werden.</p> <p>Auch für die Fußwege in den Bestandsstraßen sind durch zusätzlich ausgewiesene Straßenverkehrsflächen Verbreiterungen planungsrechtlich vorbereitet, hängen in ihrer Umsetzung aber an der Verfügbarkeit der zumeist privaten Grundstücksflächen.</p> <p>Das Bezirksamt ist mit den Eigentümern an der Hamburger Straße im Gespräch, von diesen wurde die Bereitschaft signalisiert, eine öffentlich zugängliche Durchwegung auf ihrem Grundstück zu ermöglichen. Im Rahmen der Umsetzung muss geprüft werden, wie breit diese bei bestehendem Gebäudebestand und erforderlichen Zaunanlagen etc. ausfallen kann.</p>
Bürger Barmbek-Süd			
31.03.2019		Seite 67: Mit dem Ziel einer Vermeidung von Durchgangsverkehren und der Sicherung eines möglichst ver-	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes ist mit den verschiedenen</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>kehrsfreien bzw. verkehrsarmen Quartiersplatzes bin ich einverstanden.</p> <p>ABER: Die Umsetzung geht aus von einem bei Verkehrsplanern falsch gewachsenen Verständnis (Prämisse), dass die Trennung von Verkehren auf dieser Planungsebene der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer diene. Aus Studien geht allerdings eindeutig hervor, dass das hier vorgesehene Profil der Planstraße 1 und 2, d. h. Fahrbahn mit separaten Gehwegen, psychologisch für die Autofahrer keinen Anlass gibt, die Geschwindigkeit tatsächlich auf 30 km/h zu drosseln. Autofahrer verstehen dieses Profil nur allzu häufig als mit 50 km/h zu befahrene Strecke. Wenn Sie eine 30 km/h-Zone vorsehen, sollten Sie das Mischverkehrsprinzip anwenden, ggf. sogar eine Spielstraße mit Schrittgeschwindigkeit. Es ist wahrscheinlicher, dass man auf diese Weise die gewünschten sicheren Verkehrsverhältnisse erreicht.</p>	<p>bezirklichen Dienststellen und der Verkehrsdirektion (Polizei) abgestimmt worden. Die Erschließung über die beiden Planstraßen (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) mit Wendemöglichkeiten und der Unterbindung einer allgemeinen, durchgängigen Durchfahrbarkeit des Gebietes sorgt für eine Verkehrsberuhigung im Quartier. Der Quartiersplatz erhält die planungsrechtliche Festsetzung als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Quartiersplatz“, er soll von privatem und gewerblichem Kfz-Verkehr freigehalten werden. Regelmäßig befahren werden darf er nur von Feuerwehr, Polizei, Rettungswagen und Stadtreinigung sowie Ver- und Entsorgungsträgern im Rahmen ihrer Erfordernisse. Die befahrbaren Bereiche sollen im Mischverkehrsprinzip gestaltet werden. In den Planstraßen ist jedoch nach Maßgabe der Polizei ein Mischverkehr nicht zulässig, da die Straßenabschnitte dafür zu lang sind und zu viele Wohneinheiten erschließen.</p> <p>Sie sollen daher nach dem Separationsprinzip mit Fahrbahn sowie beidseitigen Gehwegen und Park-/Grünstreifen gestaltet werden. Angedacht ist die Herstellung von mindestens 2,65 m breiten Gehwegen, die für den maßgeblichen Begegnungsfall (Begegnung zweier Rollstühle) barrierefrei ausgebildet werden.</p>
		<p>Die Gestaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung wird in keinem Punkt erwähnt. Um diese in Einklang mit der architektonischen Qualität zu bringen, müssen auch diesbezüglich zusammenhängende Entscheidungen getroffen werden. Entscheidend ist hierbei auch die Wahl der Lichtfarbe. Die Sicherheit ist ein wichtiger Aspekt. Darüber hinaus sollte das geplante Farbkonzept auch nachts sichtbar bleiben, so dass „gelbe Beleuchtung“ unbedingt zu vermeiden ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen liegt in der Zuständigkeit des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes und erfolgt nach funktionalen, energiesparenden, naturschutzfachlichen und finanziellen Aspekten.</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
---------	----------	--------------------------	--------------------

B4 – Ruhender Verkehr (Parkstände, Stellplätze und Tiefgaragen)

Stadtteilrat Barmbek-Süd

31.03.2019

Unsere Vorstellungen und Wünsche zum Mesterkamp-Bebauungsplan und -Funktionsplan

Verkehrsplanung

- Verpflichtende Tiefgaragen für die PKW der BewohnerInnen (im Funktionsplan bislang nicht zu erkennen).
- Die Themen "Car-Sharing" und "E-Autos" müssen untersucht werden im Hinblick auf Stellflächen für die Fahrzeuge und Ladesäulen, auch in den Tiefgaragen.
- Ein Konzept, das eine künftige stärkere Nutzung von E-Autos berücksichtigt. So ist im Ökoquartier Süderfeld Park (Lokstedt) geplant, dass langfristig bis zu 50 % der 300 TG-Plätze Ladesäulen für E-Autos erhalten.
- Überdachte, ebenerdige Fahrradstellplätze, zusätzlich zu leicht zugänglichen Unterstellmöglichkeiten im Kellergeschoss; Berücksichtigung der größeren Breite von Fahrrädern für Kinder- bzw. Lastentransport.
- Berücksichtigung von Stellflächen außerhalb der Wohnungen für Kinderwagen, sowie Rollstühle und Rollatoren.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Da die Stellplatzverordnung in Hamburg geändert wurde, ist die Herstellung von Stellplätzen für Bauherren nicht verpflichtend. Der Bebauungsplan legt jedoch in der Verordnung fest, dass Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig sind:

§ 2 Nr. 14: In den Baugebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Im urbanen Gebiet „MU2“ können für Gewerbebetriebe notwendige oberirdische Stellplätze ausnahmsweise zugelassen werden. In allen weiteren Baugebieten können oberirdische Stellplätze ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie mit Bäumen und Sträuchern abgepflanzt und die Freiraumgestaltung und Wohnruhe nicht erheblich beeinträchtigt werden. In dem Fall ist für je vier Stellplätze ein Baum zu pflanzen.

Im Rahmen der Konzeptausschreibungen für die Baugrundstücke werden Vorgaben für die privaten Stellplätze formuliert. So wird für die meisten Baufelder der Bau von Tiefgaragen gewünscht und positiv bewertet. Es ist vorgesehen Einrichtungen zur Förderung der E-Mobilität und zur Förderung des Radverkehrs zu fordern bzw. positiv in die Bewertung einfließen zu lassen. Dazu zählen neben Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge und E-Bikes auch leicht zugängliche und ausreichend auch für Lastenräder etc. dimensionierte Abstellmöglichkeiten. Diese sollten bevorzugt in den Erdgeschossen untergebracht werden, separate Nebengebäude sind aus gestalterischer Sicht nicht gewünscht.

Für die Baufelder, die für Baugemeinschaften vorgesehen sind, wird die Vorgabe gemacht, dass hier autofreie/-arme Konzepte einzureichen sind.

Im Rahmen der Anforderungen aus der Inklusiven Stadtentwicklung sollen Abstellmöglichkeiten für Rollstühle, Kinderwagen etc. ebenfalls gefordert bzw. positiv bei der Konzeptvergabe bewertet

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
			werden.
Bürgerin Elsastraße			
31.03.2019		<p>Die Bewohnerin der Elsastraße freut sich über das neue Wohnprojekt, was den Stadtteil Barmbek-Süd aufwertet. Auch, dass die Schule weitere Jahre hier bleibt, freut sie und ihren Partner als baldige Familiengründer sehr.</p> <p>Was ihr aber Sorgen bereitet, ist die - ihrer Meinung nach - nicht ausreichend geplante Parkplatzsituation. Schon jetzt ist es schwierig, Parkplätze in dieser Straße zu finden. Die Tiefgaragenstellplätze mit 85€ pro Monat kann sich nicht jeder leisten und an Wochenenden, wenn Besucher die Hamburger Meile aufsuchen, wird am Ende der Elsastraße alles beparkt.</p> <p>Wie sie den Unterlagen entnehmen konnte, werden zwar Tiefgaragenstellplätze geplant, aber auch hier sieht sie das Problem, dass, wenn Sie mit 85€ aufwärts vermietet werden, nicht jeder einen Stellplatz mieten wird, zumal Familien und Berufstätige leider heutzutage 2 Autos besitzen. Sie habe sich damals für den Stadtteil Barmbek-Süd entschieden, da hier die Parkplatz-Situation nicht so angespannt ist wie in Eimsbüttel, Altona oder Eppendorf. Schon jetzt ist über die Jahre hin eine Verschlechterung festzustellen - das fällt auch schon ihren Besuchern auf. Und Nachbarn haben sich jetzt schon aus Angst um freie Tiefgaragenstellplätze beworben, welchen sie sich allerdings nicht leisten kann.</p> <p>Sie möchte nun bei der Planung sehr bitten, ihr Anliegen zu berücksichtigen. Tiefgaragenstellplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, kostenlose Parkplätze oberhalb einzuplanen, ggf. auch Tiefgaragenstellplätze, deren Miete nach Einkommen gestaffelt ist? Als Unterstützerin gegen den Klimawandel ist sie natürlich auch daran interessiert, zukünftig auf ein Auto zu verzichten,</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Verwaltung des Bezirks Hamburg-Nord ist bewusst, dass der zunehmende Parkdruck inzwischen in fast allen innerstädtischen Stadtteilen ein Problem darstellt. Daher wurde zur Planung des neuen Quartiers Mesterkamp ein Mobilitätskonzept erstellt, welches das Ziel hat, den Fuß- und Radverkehr zu fördern und damit den Anteil des motorisierten Individualverkehrs auf einem möglichst geringen Maß zu halten. Durch die zentrale Lage und die sehr gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bietet das Quartier gute Voraussetzungen dafür, dass die neuen Bewohner ihren Alltag ohne eigenes Kfz organisieren können.</p> <p>Da die Stellplatzverordnung in Hamburg geändert wurde, ist die Herstellung von Stellplätzen für Bauherren von Wohngebäuden nicht mehr verpflichtend. Der Funktionsplan zum Bebauungsplan zeigt jedoch auf, wo sinnvoll Tiefgaragen angeordnet und erschlossen werden können. In der Konzeptvergabe für die einzelnen Baufelder wird der Bau von Tiefgaragen gewünscht und positiv bewertet. Für die beiden Baufelder für Baugemeinschaften sind als Vorgabe autofreie/-arme Konzepte einzureichen. Oberirdische private Stellplätze werden im Quartier nur in Ausnahmefällen zugelassen. Auf die preisliche Gestaltung von privaten Tiefgaragenstellplätzen hat die FHH leider keinen Einfluss.</p> <p>In den Straßen werden zudem öffentliche Parkstände angeordnet, die der vorgegeben Anzahl an Besucherparkplätzen entsprechen.</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>aber momentan liegt ihre Arbeitsstelle leider in einem Industriegebiet, in dem nur ein Bus fährt. Deshalb ist ihr die Berücksichtigung der Parkplatzsituation sehr wichtig.</p>	

B5 – Verkehrslärm und Luftschadstoffe

Stadtteilrat Barmbek-Süd			
31.03.2019		<p>Der Verkehrslärm der Hamburger Straße liegt seit Jahren dauerhaft über jenen Werten, die das Umweltbundesamt als gesundheitsgefährdend einstuft. In dem an das Mesterkamp-Gebiet angrenzenden Abschnitt der Hamburger Straße zeigen Modelle auf der Basis behördlicher Daten NO₂-Konzentrationen, die deutlich über den erlaubten Grenzwerten liegen. Die derzeitige Planung ermöglicht sowohl bei Lärm als auch bei Stickstoffoxiden und weiteren Schadstoffen großzügige Einträge in das Wohngebiet. Dies muss verhindert werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Zum Bebauungsplan Barmbek-Süd 2 wurden umfassende Gutachten zur Ermittlung der bestehenden sowie der nach Umsetzung der Planung zu erwartenden Verkehrslärm- und Luftschadstoffemissionen angefertigt. Im Bestand ist die Belastung entlang der Weidestraße und besonders der Hamburger Straße sowohl hinsichtlich der Lärmemissionen als auch der Luftschadstoffe als kritisch zu bewerten. Durch die Planung werden jedoch keine weiteren Verschlechterungen der bestehenden Verhältnisse ausgelöst. Die planerisch vorgesehenen Öffnungen in der Bebauung entlang der Hamburger Straße können in der Tendenz zu einer verbesserten Situation für den Luftaustausch führen, besonders im unteren Straßenraum, der sogenannten Atemzone. Im Plangebiet werden nach gutachterlicher Aussage die Grenzwerte nach der 39. BImSchV eingehalten, sodass aus lufthygienischer Sicht keine Aspekte gegen die Umsetzung der Planung sprechen. Hinsichtlich des Verkehrslärms trifft der Bebauungsplan Regelungen zum Lärmschutz entlang der Weidestraße und Hamburger Straße, bei deren Umsetzung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Für die inneren Bereiche des Plangebietes werden die Grenz- und Orientierungswerte eingehalten.</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
			<p>Die hohe Verkehrsbelastung auf der überörtlich bedeutsamen Magistrale Hamburger Straße kann nicht mit dem Bebauungsplan Barmbek-Süd 2 verringert werden, hierzu sind übergeordnete Verkehrskonzepte auf gesamtstädtischer Ebene erforderlich. Mit dem städtebaulichen Konzept sowie dem Mobilitätskonzept zum Bebauungsplan Barmbek-Süd 2 und den dort entwickelten konzeptionellen Maßnahmen zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs, der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und der Elektro-Mobilität wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, dass aus dem Plangebiet heraus der Anteil motorisierter PKW-Fahrten möglichst gering bleibt.</p>
Bürger Barmbek-Süd			
31.03.2019		<p>Seite 28, 22, 45: Sollte der Bauplan Ihren Plänen entsprechend durchgeführt werden, so werden die Bewohner sowohl in Bezug auf den Straßenverkehrslärm als auch hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung in maximaler Weise belastet. Alle Ihre Angaben zu den Belastungen bewegen sich nahe dem gesetzlichen Grenzwert, z. T. liegen Ihre prognostizierten Werte sogar über den gesetzlichen Grenzwerten.</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung des Lärm- und Luftklimas halte ich für weitestgehend kosmetisch: Gründächer und Grünfassaden tragen lediglich minimal zur Schadstofffilterung bei. Biotechnisch gibt es keine nennenswerte Verbesserung. Allenfalls kann das Grün psychologisch möglicherweise zu einer Verbesserung des Wohlfühls führen.</p> <p>Aus diversen Untersuchungen geht hervor, dass die Lärmbelastung, verursacht durch den Verkehr auf der Hamburger Straße sowie der Weidestraße, als (sehr) kritisch zu bewerten ist. In Ihren Planungen werden die-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Zum Bebauungsplan Barmbek-Süd 2 wurden umfassende Gutachten zur Ermittlung der bestehenden sowie der nach Umsetzung der Planung zu erwartenden Verkehrslärm- und Luftschadstoffemissionen angefertigt. Im Bestand ist die Belastung entlang der Weidestraße und besonders der Hamburger Straße sowohl hinsichtlich der Lärmemissionen als auch der Luftschadstoffe als kritisch zu bewerten. Durch die Planung werden jedoch keine weiteren Verschlechterungen ausgelöst, durch die planerisch vorgesehenen Öffnungen in der Bebauung entlang der Hamburger Straße kann in der Tendenz eine verbesserte Situation für den Luftaustausch hergestellt werden, besonders im unteren Straßenraum, der sogenannten Atemzone. Der durch die Öffnungen neu entstehende Lärmeintrag kann durch Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden ausgeglichen werden. Im Plangebiet werden nach gutachterlicher Aussage die Grenzwerte nach der 39. BImSchV eingehalten, sodass aus lufthygienischer Sicht keine Aspekte gegen die Umsetzung der Planung sprechen. Hinsichtlich des Verkehrslärms trifft der Bebauungsplan Regelungen zum Lärmschutz entlang der Weidestraße und Hamburger Stra-</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>se Tatsachen strukturell nicht anerkannt. Sie reagieren lediglich mit Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden und mit einer sehr fragwürdigen positiven Prognose, was die Flottenzusammensetzung betrifft.</p> <p>Der Freiraum wird jedoch belastet mit Verkehrslärm, der durch die Reflexion, u. a. mittels der Durchgänge, noch verstärkt wird (Schlüssellocheffekt). Zusätzlich verstärkt wird die direkte Lärmbelastung durch die indirekte seitliche Lärmbelastung ausgehend von der Hamburger Straße sowie der Berthastraße.</p> <p>Meine Schlussfolgerung ist, dass Sie strukturelle Planungsmaßnahmen, die Quelle des Verkehrslärms und der Schadstoffbelastung betreffend, ergreifen müssen. Dies wären: Reduktion der Anzahl der Autos durch Förderung des ÖPNV, technische Verbesserungen der Autos in Bezug auf die ausgestoßenen Abgabe, Reduktion der Geschwindigkeit etc.</p> <p>Da erfahrungsgemäß davon auszugehen ist, dass Sie trotz der genannten Einwände an Ihrer Planung festhalten und diese auch ausführen, folgen hier noch einige weitere Stellungnahmen, das „neue Quartier Mesterkamp“ betreffend:</p> <p><i>(Anmerkung: Die weiteren Punkte sind den jeweiligen inhaltlichen Themen zugeordnet.)</i></p>	<p>ße, bei deren Umsetzung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Für die inneren Bereiche des Plangebietes werden die Grenz- und Orientierungswerte eingehalten.</p> <p>Die hohe Verkehrsbelastung auf der überörtlich bedeutsamen Magistrale Hamburger Straße kann nicht mit dem Bebauungsplan Barmbek-Süd 2 verringert werden, hierzu sind übergeordnete Verkehrskonzepte auf gesamtstädtischer Ebene erforderlich. Mit dem städtebaulichen Konzept sowie dem Mobilitätskonzept zum Bebauungsplan Barmbek-Süd 2 und den dort entwickelten konzeptionellen Maßnahmen zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs, der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und der Elektro-Mobilität wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, dass aus dem Plangebiet heraus der Anteil motorisierter PKW-Fahrten möglichst gering bleibt.</p> <p>Begrünte Dächer oder auch Fassaden können sich in der verdichteten inneren Stadt durch Feinstaubbindung, Verstoffwechsellung von Luftschadstoffen und durch Sauerstoffproduktion positiv auf die Luftqualität auswirken. In Straßenabschnitten mit hoher Feinstaubbelastung können die Begrünung und auch die übrige Biomasse durch Bindung von Feinstaubpartikeln und in geringerem Maße auch von Stickstoffdioxid die lufthygienische Situation insgesamt verbessern. Feinstäube ballen sich auf Blättern zu nicht lungengängigen, größeren Partikeln zusammen und gelangen über die jährliche Erneuerung des Grünvolumens in physikalisch und chemisch veränderter Form in den Stoffkreislauf. (aus: Dachbegrünung - Leitfaden zur Planung, FHH Behörde für Umwelt und Energie)</p> <p>Die technische Verbesserung von Kraftfahrzeugen, die Reduktion ihrer Abgaswerte oder Geschwindigkeitsregelungen an Hauptverkehrsstraßen sind nicht Regelungsinhalte in Bebauungsplänen.</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
---------	----------	--------------------------	--------------------

B6 - Nutzungen

Stadtteilrat Barmbek-Süd			
31.03.2019		<p>Der Stadtteilrat fordert 60% öffentlich geförderten Wohnungsbau, davon 40% klassische Sozialwohnungen im ersten Förderweg.</p> <p>Zu seine Vorstellungen der künftigen Nutzung zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugemeinschaften, Größenmix (Familien) • Betreutes Wohnen • Gewerbe: kleine, nicht lärm- und verkehrsfördernde Betriebe sind willkommen. • Atelierwohnungen 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Gemäß eines Beschlusses der Bezirksversammlung Hamburg-Nord ist ein Anteil von 60% geförderter Wohnungen (davon ein Drittel im ersten und zwei Drittel im zweiten Förderweg) für die neuen Wohnungsbauflächen des Plangebietes festgelegt.</p> <p>Für die städtischen Flächen wird bei der Vergabe auf eine große Bandbreite geachtet, um ein vielfältiges Wohnungsangebot für alle Bewohnergruppen und ein gemischtes Quartier zu erzielen.</p> <p>Es sind Baufelder für die SAGA vorgesehen, die überwiegend im ersten Förderweg bauen wird, ein Baufeld wird für vordringlich Wohnungssuchende (1. Förderweg) reserviert und zwei der Baufelder sind für eine Vergabe an Baugemeinschaften vorgesehen. Die übrigen Baufelder werden über Konzeptausschreibungen an Wohnungsbaugenossenschaften und -gesellschaften vergeben. Im Rahmen der Konzeptausschreibungen für diese Baufelder werden besondere Wohnformen gefordert, wie z.B. Wohn-Pflege-Gemeinschaften, Seniorenwohnungen, betreutes Wohnen etc. Zudem wird ein erhöhter Anteil barrierefreier Wohnungen gefordert.</p> <p>In den urbanen Gebieten soll Gewerbe angesiedelt werden. Dieses darf das Wohnen nicht wesentlich stören.</p>
		<p>Spielplätze: wo lässt sich ein Bolzplatz für größere Kinder realisieren?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Plangebiet selbst ist kein Platz für öffentliche Grünflächen oder Spiel- und Bolzplätze vorhanden. Durch die benachbarte Parkanlage Biedermannplatz ist die Freiraumversorgung der Bevölkerung jedoch gesichert, dort befindet sich auch in unmittelbarer Nähe an der Elsastraße ein Bolzplatz. Ein weiterer Bolzplatz befindet sich im Johannes-Prassek-Park an der Flotowstraße in etwa 1.000 m Entfernung zum Plangebiet.</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>Was den Ort der Kita und die Ausrichtung des zugehörigen Spielplatzes zur Sonne angeht, so werden Zweifel gehegt, ob die Kita am vorgesehenen Ort sinnvoll platziert ist? Diese Zweifel verstärken sich vor dem Hintergrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens durch die Fahrzeuge der Eltern.</p> <p>Es wird sich gefragt, wo die zweite Kita im jetzigen Plan geblieben ist?</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Freiflächen von Kitas liegen optimaler Weise so ausgerichtet, dass es sowohl sonnige als auch schattige Bereiche gibt. Insbesondere für Kleinkinder ist ein Aufenthalt in der prallen Sonne im Sommer in der Mittagszeit zu vermeiden. Die im Funktionsplan vorgeschlagenen Kita-Standorte erfüllen diese Anforderungen. Sie befinden sich in dem Gebäude an der westlichen Seite des Quartiersplatzes sowie in dem Wohngebäude westlich der Planstraße 2.</p>

B7 – Allgemeines Wohngebiet WA 5

Stadtteilrat Barmbek-Süd			
31.03.2019		<p>Es wird angemerkt:</p> <p>Im Unterschied zum Entwurf des Wettbewerbsgewinners, sieht der aktuelle Funktionsplan ein weiteres fünfgeschossiges Wohnhaus vor auf dem jetzigen Parkplatz in der Berthastraße.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wettbewerbsentwurf wurde von den Architekten gemäß den Vorgaben der Wettbewerbsjury und in einem langen Abstimmungsprozess mit der Verwaltung überarbeitet und zu einem Funktionsplan weiterentwickelt. Die beiden Entwürfe stimmen daher in einigen Punkten nicht mehr überein.</p> <p>Die Baukörperausweisung an der Berthastraße wurde als mögliche optionale Baufläche in den Funktionsplan/Bebauungsplan aufgenommen, da hier langfristig Nachverdichtungspotential besteht. Die privaten Stellplätze könnten in dem Fall in eine Tiefgarage verlagert werden.</p>

B8 – Urbane Gebiete MU 1 und MU2

Stadtteilrat Barmbek-Süd			
31.03.2019		Zum zweiten Bauabschnitt "Hamburger Straße":	Der Stellungnahme bzw. den Hinweisen wird gefolgt.

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<ul style="list-style-type: none"> • Angesichts der berichteten Unwilligkeit der Bestands-eigentümer, ist bei der Planung der Bauten an der Hamburger Straße bis um die Ecke Weidestraße herum mit einer deutlich späteren Realisierung der Planung zu rechnen. Um zu vermeiden, dass die Bewohner und Bewohnerinnen jahrelang auf die Rückseiten der Bestandsbebauung an der Hamburger Straße blicken müssen, ist es notwendig, dass so viel wie möglich von der geplanten Bebauung umgesetzt wird. • Was geschieht mit dem existierenden Hochhaus an der Weidestraße? • Es wird festgestellt, dass an der Ecke Weidestraße/Hamburger Straße ein fünfzehngeschossiges Hochhaus entstehen soll. Es wird auf die damit entstehenden hohen Windgeschwindigkeiten und Verwirbelungen verwiesen. 	<p>Der Bezirk Hamburg-Nord ist mit den privaten Grundstückseigentümern an der Hamburger Straße seit Beginn des Verfahrens im Dialog. Es besteht von Seiten der meisten Eigentümer ein großes Interesse daran, den baulichen Bestand gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfs zu erneuern. Im nördlichen Block, Urbanes Gebiet „MU1“, haben alle Eigentümer außer dem des Wohnhochhauses Weidestraße 16 ein Interesse daran, neu zu bauen. Das Wohnhochhaus genießt Bestandsschutz, der Bebauungsplan-Entwurf stellt eine Angebotsplanung dar, die auf einen längerfristigen Zeitraum ausgerichtet ist.</p> <p>Im Baublock des urbanen Gebietes „MU2“ haben nicht alle Grundstückseigentümer zum derzeitigen Zeitpunkt ein Interesse an der Erneuerung ihres baulichen Bestandes, der Bestandsschutz genießt. Da sich die westliche Seite des Baublocks jedoch in städtischem Eigentum befindet, ist gewährleistet, dass hier zeitnah eine bauliche Realisierung erfolgen wird, der Quartiersplatz einen neu gestalteten östlichen Abschluss erhält und damit auch die Rückseiten der Grundstücke an der Hamburger Straße verdeckt werden.</p> <p>Um Hochhäuser kann es zu erhöhten Windgeschwindigkeiten und in der Folge zu Verwirbelungen kommen. Diese würden im Falle des geplanten 15-geschossigen Hochhauses im Eckbereich Weidestraße/Hamburger Straße den öffentlichen Straßenraum am Barmbeker Markt betreffen. Durch die Einbindung des Hochhauses in die Blockrandbebauung sind angrenzend keine Durchgänge etc. geplant, in denen es zu Windkanaleffekten kommen könnte. Im öffentlichen Straßenraum sind Maßnahmen zur Abschirmung kaum umsetzbar, hier können nur die vorhandenen oder geplanten Straßenbäume für eine leichte Windschutzwirkung sorgen.</p> <p>Die Begründung wird um Hinweise zu dieser Thematik ergänzt. Bislang existieren noch keine deutschen bzw. europäischen Nor-</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
			<p>men oder gesetzliche Regelungen zur Beurteilung des Windkomforts. Für die Gebäudeplanung des Hochhauses werden eine Analyse der zu erwartenden Windwirkung und die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Optimierung des Windklimas bzw. zur Reduzierung von Nachteilen für den angrenzenden öffentlichen Straßenraum sowie für ggf. geplante hauseigene Freisitze (Loggien) empfohlen.</p>
Eigentümerin Flurstück 5086, Hamburger Straße 205, vertreten durch Anwaltskanzlei			
12.03.2019		<p>Die Anwaltskanzlei CMS zeigt die Vertretung der Eigentümerin des im Plangebiet gelegenen Flurstücks 5086, Hamburger Straße 205 an und nimmt für diese Stellung zum Bebauungsplanentwurf Barmbek-Süd 2.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf Barmbek-Süd 2 nimmt keine Rücksicht auf den Zuschnitt des Flurstücks 5086 und sieht auf Teilen des Flurstücks 5086 eine Verkehrsfläche („Planstraße 2“) vor.</p> <p>Die Eigentümerin lehnt den Bebauungsplanentwurf Barmbek-Süd 2 daher insgesamt ab. Sollte der Bebauungsplanentwurf Barmbek-Süd 2 unverändert beschlossen bleiben, würde er nach Lage der Dinge einer gerichtlichen Kontrolle in einem Normenkontrollverfahren zugeführt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landesbetrieb Immobilien und Grundvermögen ist in Verhandlungen mit der Grundstückseigentümerin, um eine einvernehmliche Lösung, z.B. in Form von Flächentausch, zu finden.</p>
Eigentümer Flurstück 5088, Hamburger Straße 207, vertreten durch Anwaltskanzlei			
12.03.2019		<p>Die Anwaltskanzlei CMS zeigt die Vertretung der Eigentümerin des im Plangebiet gelegenen Flurstücks 5088, Hamburger Straße 207 an und nimmt für diese Stellung zum Bebauungsplanentwurf Barmbek-Süd 2.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf Barmbek-Süd 2 nimmt keine Rücksicht auf den Zuschnitt des Flurstücks 5088 und</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Landesbetrieb Immobilien und Grundvermögen ist in Verhandlungen mit der Grundstückseigentümerin, um eine einvernehmliche Lösung, z.B. in Form von Flächentausch, zu finden.</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<p>sieht auf Teilen des Flurstücks 5088 eine Verkehrsfläche („Planstraße 2“) vor. Die Eigentümerin lehnt den Bebauungsplanentwurf Barmbek-Süd 2 daher insgesamt ab. Sollte der Bebauungsplanentwurf Barmbek-Süd 2 unverändert beschlossen bleiben, würde er nach Lage der Dinge einer gerichtlichen Kontrolle in einem Normenkontrollverfahren zugeführt.</p>	

B9 – Urbanes Gebiet MU3

Stadtteilrat Barmbek-Süd			
31.03.2019		<p>Quartierszentrum: + Der Stadtteilrat stellt sich einen Treffpunkt und Gemeinschaftsraum vor mit variablen Funktionen - möglicherweise in Verbindung mit einem Kiosk, der kleine Mahlzeiten bietet und Kaffee (ähnlich wie auf dem Hartzlohplatz). + Können Gemeinschaftsräume von Baugemeinschaften mit Mietwohnungen in ein solches Konzept einbezogen werden? + Ein Betrieb dieser Einrichtung als Dependance des Barmbek-Basch würde als Brückenschlag über die Hamburger Straße hinweg eine – auch wirtschaftlich vorteilhafte - Einbindung in vorhandene Strukturen des Stadtteils ermöglichen. + Es wird hier auf öffentliche Toiletten gehofft! + Bei der Finanzierung wird an eine verpflichtende Abgabe (Euro pro m² Grundstück oder Euro pro m² Gebäudefläche) gedacht. Dazu existieren bereits Modelle, wie das Quartier 21.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat mit seinen Fachämtern Stadt- und Landschaftsplanung und Sozialraummanagement bereits Ideen entwickelt, wie eine sinnvolle und finanzierbare Nutzung des Gebäudes auf dem Quartiersplatz gesichert werden kann. Der Bezirk selbst hat keine finanziellen Mittel um das Gebäude zu errichten und dauerhaft zu betreiben, insofern kann hier keine Dependance des Barmbek Basch eingerichtet werden. Das Quartiershaus soll daher im Rahmen der Konzeptvergabe der Grundstücke an ein Baufeld gekoppelt werden, das für freifinanzierten Wohnungsbau vorgesehen ist. Gewünscht ist im Erdgeschoss ein kommerzielles Café als attraktiver Treffpunkt für das Quartier, dessen Betreiber für die Vermietung/Vergabe von zusätzlichen Räumen im Erdgeschoss sowie eines größeren Multifunktionsraumes im Obergeschoss zuständig ist. Der Multifunktionsraum kann für Angebote für alle Anwohner- und Altersgruppen zur Verfügung stehen, z.B. für Yoga, Mutter-Kind-Gruppen, Seniorensport, Veranstaltungen wie Lesungen, Spielenachmittage etc. Die kleineren Räume können z.B. von Vereinen genutzt werden, zusätzlich könnte sich z.B. auch eine</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
			<p>soziale Beratungsstelle dort einmieten. Im Erdgeschoss ist die Einrichtung einer öffentlichen Toilette (mit Euro-Schlüssel) gewünscht.</p> <p>Entsprechende Vorgaben werden in die Konzeptausschreibung für das Baufeld eingespeist.</p> <p>Eine Koppelung mit Gemeinschaftsräumen der Baugemeinschaften ist eigentumsrechtlich schwer umsetzbar.</p>

B10 – Gestaltung - Gebäude

Stadtteilrat Barmbek-Süd			
31.03.2019		<ul style="list-style-type: none"> • Eine kleinteilige Vergabe der Grundstücke und Verzicht auf Realisierung der Bauvorhaben durch üblicherweise gut vernetzte Großunternehmen erhöht die Chance auf gestalterische Variabilität. Wunsch des Stadtteilrates: Verschiedenheit in Verbundenheit. Deren praktische Umsetzung verlangt einen Supervisor mit Befugnissen. • Keine Fassaden ohne Fenster. • Das Material- und Farbkonzept sollte eine positive Atmosphäre unterstreichen. • Barrierefreiheit gestalten. • Energetische Installation auf den Dächern (vierte Fassade!) außer Sicht gestalten: der Dachrand muss so hoch gezogen werden, dass die Installationen auf dem Dach von der Straße aus unsichtbar sind. 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Für die städtischen Flächen erfolgt eine Konzeptvergabe der einzelnen Baufelder, dabei wird auf eine große Bandbreite geachtet, um ein vielfältiges Wohnungsangebot für ein gemischtes Quartier zu erzielen.</p> <p>Es sind Baufelder für die SAGA vorgesehen, die überwiegend im ersten Förderweg bauen wird, zwei der Baufelder sind für eine Vergabe an Baugemeinschaften vorgesehen und die übrigen werden einzeln über Konzeptausschreibungen an Wohnungsbau-gossenschaften und -gesellschaften vergeben.</p> <p>Für den Bebauungsplan Barmbek-Süd 2 wurde ein umfassender Gestaltungsleitfaden entwickelt, der sowohl die Gliederung, Farbgebung und Materialität der Fassaden, Eingänge, Fenster, Freisitze und Dächer als auch die Gestaltung der privaten Freiräume umfasst. Die Einhaltung des Gestaltungsleitfadens wird bei der Vergabe der stadt-eigenen Grundstücke an die Bauherren verpflichtend über den Kaufvertrag gesichert. Durch die Vergabe einzelner Baufelder an verschiedene Bauherren und die bauliche Einhaltung des Gestaltungsleitfadens werden die individuellen Gebäude in einen einheitlichen Gestaltungs- und Farbkanon ein-</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		<ul style="list-style-type: none"> • Gründächer müssen verbindlich vorgeschrieben werden. 	<p>gebunden sein. Das Material- und Farbkonzept lehnt sich an die in Barmbek vorherrschende Backstein-Tradition an.</p> <p>Im Rahmen eines entwickelten Positionspapiers zur Inklusiven Stadtentwicklung für das neue Quartier Mesterkamp wird bei der Gestaltung des öffentlichen Raums auf Barrierefreiheit geachtet. Auch innerhalb der Gebäude soll ein höheres Maß an barrierefreien Wohnungen als gesetzlich vorgegeben realisiert werden.</p> <p>Dachbegrünung ist im Bebauungsplan in der Verordnung (§2 Nr. 11) verbindlich vorgeschrieben. Für erforderliche technische Aufbauten auf den Dächern, wozu auch Solaranlagen etc. zählen, sind Vorgaben für die Höhe und die Einhaltung eines ausreichenden Abstands zur Dachkante getroffen worden (§2 Nr. 10). Damit wird eine Sichtbarkeit aus der Fußgängerperspektive weitmöglich unterbunden. Eine besonders hoch ausgeführte Attika zu fordern wäre dagegen ungünstig, da sich dadurch stärkere Verschattungen der Gebäude und Freiflächen ergeben und die Gebäude insgesamt deutlich höher erscheinen würden.</p>
		<p>Der Stadtteilrat schlägt vor, dass für das Projekt Mesterkamp – vergleichbar mit dem Projekt Jenfelder Au – ein Gestaltungsleitfaden für Bauherren und Architekten entwickelt und vertraglich gesichert wird. Dies kann entweder im Zusammenhang mit der Grundstücksvergabe geschehen oder über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Bezirk. Darin sollten verbindliche Vorgaben der wichtigsten Gestaltungsmerkmale, Gebäudestandards und Fördermittel enthalten sein.</p>	<p>Für den Bebauungsplan Barmbek-Süd 2 wurde ein umfassender Gestaltungsleitfaden entwickelt, der sowohl die Gliederung, Farbgebung und Materialität der Fassaden, Eingänge, Fenster, Freisitze und Dächer als auch die Gestaltung der privaten Freiräume umfasst. Dieser Gestaltungsleitfaden wird bei der Vergabe der stadteigenen Grundstücke verpflichtende Vorgabe für die Bauherren.</p>
		<p>Um dem allgemeinen Wunsch nach niedrigen Baukosten zu entsprechen – und somit auch die Miet- und Kaufpreise zu senken -, schlagen wir vor, bei diesem Projekt auf Makler und deren Courtagen zu verzichten.</p>	<p>Im Plangebiet sind auf den städtischen Flächen einzelne Baufelder für die SAGA und zwei der Baufelder für eine Vergabe an Baugemeinschaften vorgesehen, die übrigen werden über Konzeptausschreibungen an Wohnungsbaugenossenschaften und -gesellschaften vergeben. Von der SAGA, den Baugemeinschaften und den Genossenschaften werden Wohnungen in der Regel direkt vergeben, sodass keine Zusatzkosten für die Mieter anfallen. Bei Wohnungsgesellschaften oder -unternehmen liegt dies in</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
			<p>der Entscheidung der privatwirtschaftlichen Unternehmen, hier kann die FHH keine Vorgaben machen. Das Thema ist zudem nicht bebauungsplanrelevant.</p>
Bürger Barmbek-Süd			
31.03.2019		<p>Seite 72, 5.10: In Bezug auf die „gestalterische Festsetzung“ bin ich größtenteils einverstanden mit dem hier präsentierten Gestaltungshandbuch. Leider wird in diesem Zusammenhang keine Koordination, wie die Gestaltung integrativ umgesetzt werden soll, festgelegt.</p> <p>Generell plädiere ich für einen mit Befugnissen ausgestatteten Gestaltungsbeirat oder zumindest einen qualifizierten Gestaltungs Koordinator bzw. eine qualifizierte Gestaltungs Koordinatorin.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der für den Bebauungsplan Barmbek-Süd 2 entwickelte Gestaltungsleitfaden macht sehr umfassende Vorgaben für die Gestaltung der Gebäude, der sowohl die Gliederung, Farbgebung und Materialität der Fassaden, Eingänge, Fenster, Freisitze und Dächer beinhaltet als auch die Gestaltung der privaten Freiräume umfasst. Die Einhaltung des Gestaltungsleitfadens wird bei der Vergabe der stadteigenen Grundstücke an die Bauherren verpflichtend über den Kaufvertrag gesichert.</p> <p>Die Einhaltung des Gestaltungsleitfadens bei Vorliegen der Entwürfe der Bauherren sowie der anschließenden Bauanträge wird durch das in Fragen der Hochbaugestaltung qualifizierte Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung geprüft und gewährleistet.</p>
		<p>Das „neue Quartier Mesterkamp“ ist für Hamburg eine Chance, ein hochwertig gestaltetes Wohnquartier zu werden. Die Bedingung für das Gelingen ist jedoch, dass bei der Konzeptausschreibung die hohe Qualität der teilnehmenden Architekten bzw. die hohe Qualität der Architektur als Entscheidungskriterium konsequent angewendet wird.</p> <p>Vermeiden Sie unbedingt die einförmige, so genannte „Makler-Architektur“!</p> <p>Vermeiden Sie Fassaden ohne Fenster!</p> <p>Integrieren Sie die Fallrohre für die Regenwasserableitung in den architektonischen Fassadenentwürfen. (Der Klempner ist kein Architekt.)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vom Wettbewerbsgewinner Florian Krieger entwickelte Gestaltungsleitfaden sichert eine einheitliche Qualität für die Gestaltung der Gebäude und Freiflächen, in dessen vorgegebenem Rahmen gestalterische Variationen der einzelnen Gebäude ermöglicht werden. Bei frei stehenden Wohngebäuden ist nicht davon auszugehen, dass Fassaden ohne Fensteröffnungen entstehen werden. Die Einhaltung des Gestaltungsleitfadens bei Vorliegen der Entwürfe der Bauherren sowie der anschließenden Bauanträge wird durch das in Fragen der Hochbaugestaltung qualifizierte Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung geprüft und gewährleistet.</p>
		<p>Die vertiefte Gestaltung von Hauseingängen und Zufahrten erschwert die Maßnahmen (wie Überdachungen) für</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Gestaltung der Gebäude und ihre wesentlichen baulichen</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		den gewünschten Wetterschutz für Fahrräder, Rollstühle etc. (Der inklusive Gedanke sollte auch hier konsequent umgesetzt werden.)	Elemente wurde ein Gestaltungsleitfaden entwickelt. Für Hauseingänge wird eine vertiefte Ausführung vorgegeben, wodurch automatisch ein überdachter Bereich entsteht. Vordächer etc. sind nicht erwünscht. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Rollatoren etc. sind im Gebäude möglichst ebenerdig bzw. gut erreichbar vorzusehen. Dies wird im Rahmen der Konzeptausschreibungen im Sinne der Entwicklung eines inklusiven Quartiers erwünscht und entsprechend bewertet.
		Vermeiden Sie die Beteiligung von Maklern. Die Höhe der Courtagen ist irrsinnig und sollte unbedingt vermieden oder zumindest vertraglich drastisch reduziert werden, so dass die Kosten und somit die Mietkosten sowie die Erwerbskosten von Eigentum hier gedrosselt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen , ist jedoch nicht bebauungsplanrelevant. Die SAGA und Genossenschaften vermieten ihre Wohnungen i.d.R. selbst, sodass hier keine Maklergebühren entstehen.

B11 – Gestaltung - Freiflächen

Stadtteilrat Barmbek-Süd			
31.03.2019		<p>Der öffentliche Raum sollte einen angenehmen Aufenthalt ermöglichen, d.h. freundlich und im Zusammenhang mit dem Verkehrskonzept gestaltet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichst frühzeitig ausgewachsene Bäume pflanzen - ansonsten dauert es Generationen, bis aus einer grauen Asphaltfläche eine hochwertige Umgebung wird. • Als Trennung von Gärten und halbprivaten Bereichen Hecken pflanzen (vorzugsweise in Doppelreihen), die in einer Stadt überleben können. • Die südliche Grünzone mit einer Fahrradstrecke zur U-Bahn Dehnhaide gestalten. • Der Quartierspark mit Quartierszentrum als grüne Mitte wird sehr positiv bewertet (öffentlich-kommunikative Bedeutung) und darf auf keinen Fall kleiner ausfallen, 	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>In der Verordnung (§ 2 Nr. 25) ist eine Mindestgröße für Baumpflanzungen festgesetzt, die sicherstellt, dass in kurzer Zeit ökologisch und visuell wirksame Freiraumstrukturen entstehen.</p> <p>In der Verordnung (§ 2 Nr. 25) sind Mindestgrößen und Pflanzenanzahl je Meter Hecke festgesetzt, so dass sichergestellt ist, dass die Heckenpflanzung unmittelbar nach Pflanzung gliedernd als Einfriedung funktioniert.</p> <p>Die südlich gelegene private Grünfläche und das urbane Gebiet beinhalten ein entsprechendes öffentliches Wegerecht als Geh- und Radweg.</p> <p>Der Quartiersplatz wird als grüne Mitte und Aufenthaltsbereich des Quartiers gesichert, seine Gestaltung und genaue Abgrenzung wird im Rahmen eines Beteiligungs-Workshops und der Er-</p>

Nr. BOP	Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme N/SL
		als in der vorliegenden Planung. • Vorhandene Grünflächen im Plangebiet erhalten.	schließungsplanung abgestimmt. Die Grünflächen der verbleibenden Bestandsgebäude bleiben unverändert. Der Anteil an Grünflächen auf dem ehemaligen Busdepot erhöht sich wesentlich.
Bürger Barmbek-Süd			
31.03.2019		Seite 72, § 2 Nr. 26: Die hier erwähnten Hecken sollten doppelreihig gepflanzt werden. Es entstehen hierdurch zwar Mehrkosten, aber die Stabilität und Dichte werden stark verbessert, so dass die Hecken auch tatsächlich eine Funktion bekommen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In der Verordnung (§ 2 Nr. 25) sind Mindestgrößen und Pflanzenanzahl je Meter Hecke festgesetzt, so dass sichergestellt ist, dass die Heckenpflanzung unmittelbar nach Pflanzung gliedernd als Einfriedung funktioniert. Doppelreihige Heckenpflanzungen erzeugen in den Folgejahren Nachteile durch einseitigen Wuchs.
		Die Bäume der Freiraumgestaltung sollten bereits zu Beginn der Liegenschaftsarbeiten in halb erwachsener Größe gepflanzt werden. Nur so kann man in einer akzeptablen Zeit von der Betonwüste des Busbetriebshofes eine lebenswerte Wohnumgebung schaffen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Verordnung (§ 2 Nr. 25) ist eine Mindestgröße für Baumpflanzungen festgesetzt, die sicherstellt, dass in kurzer Zeit ökologisch und visuell wirksame Freiraumstrukturen entstehen. In Neubaugebieten werden in der Regel erst die unterirdischen Versorgungsleitungen gelegt und Baustraßen geschaffen. Erst nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen ist es sinnvoll, die öffentliche Straße endgültig herzustellen und Straßenbäume zu pflanzen. Andernfalls müssten die Bäume aufwendig vor möglichen Beschädigungen durch Baufahrzeuge geschützt werden.